

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des steierm. Landtages am 13. April 1875.

Inhalt:

Interpellationen:

- a) der Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen, betreffend die Sannregulirung;
- b) des Abgeordneten Snideršič, betreffend die Aufassung des Kinderpestcordons gegen Croatien.

Petitionen.

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend eine neue Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 21. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß);

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Aenderung der Verwendung des Verlaßbeitrages für Schulzwecke (Beilage Nr. 22. — Zuweisungen an den Unterrichts-Ausschuß);

Bericht des Sonder-Ausschusses über die Revision der Geschäftsordnung des Landtages (Beilagen Nr. 3 und 23. — Erledigung der Vorlage);

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsätze in metrisches Maß und Gewicht.

Beilagen Nr. 3 und 23.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Attems, Freiherr v. Zischok.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Schriftführer Graf Attems verliest das selbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich daselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurden:

Das ämtliche Protokoll über die zweite Sitzung des steiermärkischen Landtages am 7. April 1875.

Stenographisches Protokoll über die dritte Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. April 1875.

Stenographisches Protokoll über die vierte Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. April 1875.

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1876. (Beilage Nr. 26).

Da der Bericht über die Revision der Geschäftsordnung des Landtages auf der heutigen Tagesordnung steht, dürfte es den Herren vielleicht erwünscht sein, den vorjährigen Ausschußbericht zur Hand zu haben, weshalb ich auch den Bericht des Landes-Ausschusses über Aenderungen der Landes-Ordnung und der Landtagswahl-Ordnung und über die Revision der Geschäftsordnung des Landtages. (Beilage Nr. 20 de 1874) und der Bericht des Sonder-Ausschusses für die Landes-Ordnung, Landtags-Wahlordnung und Geschäftsordnung des Landtages über den auf diese Gegenstände bezüglichen Bericht des Landes-Ausschusses. (Beilage Nr. 84, 1874) heute auflegen ließ.

Ich habe zu verkündigen, das der Straßen-Ausschuß und der Petitions-Ausschuß sich heute nach Schluß der Sitzung im Secretariate zu einer Sitzung versammeln.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. Dr. **Nedermann** (St.-G. Cilli liest): „Die Frage der Sannregulierung ist für die adjacenten Bewohner dieses reißenden Gebirgsflusses und den südlichen Theil der Steiermark von der eminentesten Bedeutung und den einschneidendsten Folgen, — und mit banger Erwartung sieht man dort unter der endlichen entsprechenden Erledigung dieser brennenden Frage entgegen.“

Schon in der letzten Session hatte ich mir die Freiheit genommen an die hohe Regierung die Frage zu richten: ob dieselbe in der Lage ist, das in Aussicht genommene Gesetz über die Sannregulierung noch in derselben Session zur Verhandlung in Vorlage zu bringen und welche Vorkehrungen dieselbe zu treffen gewillt sei, um den weitem Verheerungen des Sannflusses und dem dabei zu befürchtenden enormen Schaden sofort entgegen zu treten.

Die darauf erteilte Antwort konnte insofern eine befriedigende genannt werden, als mir die Erklärung zu Theil wurde, daß das Project vollendet, daß ein Gesetz betreffend die Sannregulierung, bereits entworfen sei, daß dieser Gesetzes-Entwurf jedoch, um alle Schwierigkeiten a priori zu beseitigen und als Regierungsvorlage eingebracht werden zu können, noch dem Landes-Ausschusse zur Begutachtung zugemittelt wurde und man konnte sich daher um so mehr der berechtigten Hoffnung auf den erwünschten Erfolg hingeben, als aus den Mittheilungen des dem hohen Landtage vorgelegten Rechnungsausschusses hervorgeht, daß dieses Gutachten der hohen Regierung bereits übermittelt sei und diese Angelegenheit den Gegenstand einer besonderen Verhandlung in dieser Session bilden werde.

Es ist somit, wie ich glaube, alles geschehen und alles Hindernisse beseitigt, um die sofortige Einbringung dieses Gesetzes zu gewärtigen, und es ist dieselbe um so erwünschter und dringender, als die Gründe, die ich seiner Zeit angeführt habe, nicht nur noch fortbestehen, im Gegentheile sogar eminent sich noch vermehren.

Da jedoch bereits ein geraumer Theil des nur kurz zugemessenen Zeitraumes dieser Session verstrichen ist, ohne daß diese Gesetzes-Vorlage die Schwelle dieses hohen Hauses überschritten hat, so befürchte ich, daß abermals nur geläuschte Hoffnungen der einzige Erfolg dieser so dringenden Angelegenheit sein werden und daß dieselbe, gleich den Märchen von der ewig wiederkehrender und immer wieder verschwindenden Seeschlange, nur das Schicksal zu gewärtigen habe, als stetig wiederkehrender Artikel in dem Rechnungsausschusses-Berichte des Landes Ausschusses — jedoch ohne Erfolg zu erscheinen.

Die Sann jedoch und die in ihr wirkenden zer-

störenden Elemente warten nicht, — sie wirken fort und es gehen demgemäß blühende Culturen, und in Folge der zu gewärtigenden Behinderung der Flossfahrt auch der Handel jenes gesegneten Theiles unseres Vaterlandes ihrem Verfall entgegen. — Die Steuerkraft aber hat dasselbe Schicksal zu erwarten.

Ich glaube nun, daß der Bewohner auch dieses Theiles des Reiches schon vermöge seiner Siebigkeiten ein Recht hat, Anspruch auf den Schutz seiner Culturen und aller jener Elemente, welche seine Wohlfahrt und Steuerkraft bedingen, an den Staat zu erheben und daß der Staat, welcher die Steuern mit unerbitterlicher Strenge eintreibt, andererseits auch die Pflicht hat, die bestehende Steuerkraft zu erhalten und durch geeignete Mittel zu unterstützen und dadurch zu heben.

Ich erlaube mir daher in meinem eigenen und im Namen meiner Genossen an die hohe Regierung abermals die Anfrage:

„Ist die hohe Regierung gewillt und in der Lage, das in Aussicht genommene Gesetz über die Sannregulierung noch in dieser Session des hohen Landtages zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen und wenn nicht: welche weitere Hindernisse stehen dem entgegen?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Regierungs-Vertreter leiten. Ich erteile nun dem Herrn Abg. Snideršić das Wort zur Stellung seiner in der achten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. **Snideršić** (L.-G. Mann liest): „Mit Rücksicht dessen, daß in Croatien und Slavonien die Rinderpest bis jetzt noch immer nicht als erloschen erklärt worden ist, — mit Berücksichtigung dessen, daß die Regierung jenseits der Leitha das hier in Kraft bestehende Gesetz über die Thierseuche nicht acceptirt hat, — somit ein conformes Vorgehen zur Verhütung der Seuche in keiner Weise erzielt werden kann, — dann in Erwägung daß in meinem Wahlbezirke der allgemeine Ruf dahin gehet, daß in Croatien in den wenigsten Fällen geprüfte Thierärzte in Anspruch genommen werden, um einen vorkommenden Seuchefall sachgemäß zu constatiren, sondern daß in vielen Fällen der Wundarzt unter Zuziehung des Wasenmeisters die Ursachen plötzlicher Verendungsfälle sicher zu stellen berufen ist, — in weiterer Erwägung, daß durch die Grenzabsperrung zwischen Croatien und Steiermark, welche jetzt nahezu drei Jahre dauert, der politische Bezirk Mann sowohl dem Lande als auch dem Reiche bedeutende Opfer bringt, — da ihn die durch das Gesetz auferlegten Verkehrs- und Handelsbeschränkungen schwer treffen — so zwar, daß selbst Vermögen und Steuer-

kraft empfindlichst berührt werden, — in endlicher Erwägung, daß durch die croatische Regierung erklärt wurde — die Kinderpest trete in den benachbarten türkischen Provinzen permanent auf, mithin die Gefahr nahe gelegt ist, daß, nachdem die Grenze gegen die Türkei nicht nach unseren Seuchenvorschriften bewacht wird, an ein Erlöschen der Kinderpest in Croatien und Slavonien unter derartigen Verhältnissen wohl kaum mehr gedacht werden könnte, daher auch wir uns immer und immer nach dort abschließen müßten — so erlaube ich mir im Interesse meines Wahlbezirkes an Se. Excellenz den Herrn Statthalter folgende Interpellation zu richten:

1. Ist die hohe Regierung in Kenntniß, daß das Erlöschen der Kinderpest in Croatien und Slavonien bald zu erwarten sei? —
2. Welche Schritte gedenkt die hohe Regierung zu thun, um die ungarische Regierung zur Annahme unserer Seuchenvorschriften zu bewegen?
3. Ist die hohe Regierung gewillt, dahin zu wirken, daß der Militärcordon an jene Grenze verlegt werde — wofelbst die Kinderpest als permanent erklärt worden ist?"

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation ebenfalls dem Herrn Regierungs-Commissär übergeben.

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition des Weiz-Birkfelder Lehrervereines im Anschlusse an den steiermärkischen Lehrerbund um Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870, respective um Einrechnung aller Dienstjahre der steiermärkischen Volksschullehrer zur Pensionirung.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zischovc):

„Petition des Lehrervereines der Bezirke St. Gallen, Liezen und Kottenmann in Admont, um Anrechnung aller Dienstjahre in die Pension.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)

„Petition des Grazer Lehrervereines um Außerkräftsetzung des Alinea zum § 12 der Uebergangsbestimmung des Pensionsgesetzes vom 13. October 1870, demzufolge den bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes angestellten Lehrern bei Bemessung ihres Ruhegehaltes vier Jahre für drei gezählt werden.“ (Ueberreicht durch Abg. Dr. v. Hell.)

„Petition des Lehrervereines St. Leonhard in Windisch-Bühl um die Einrechnung sämtlicher Dienstjahre in die Pension, resp. Außerkräftsetzung des Alinea zum § 12 des Gesetzes vom 13. October 1870.“ (Ueberreicht durch Abg. Brandstetter).

Diese 4 Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung).

„Petition der Aloisia Bendel, landsch. Rathshüterwaise, um Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe.“ (Ueberreicht durch Abg. Fairhuber).

Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung).

„Petition des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft um Vermehrung der Thierarzt-Stellen in Steiermark.“ (Ueberreicht durch Abg. Freih. v. Conrad.)

„Petition der Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden Landl, Gams, Palsau und Wildalpen puncto Beschränkung und Schmälerung ihrer Alpenrechte durch die Forstorgane der Innerberger Hauptgewerkschaft.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Aschauer).

Diese zwei Petitionen überweise ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse. (Zustimmung).

„Petition der Gemeinde Sulzbach um Subventionirung der zu erbauenden Fahrstraße von Leutsch über Sulzbach bis zum Eingange des Rogarthales.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Dominikus).

„Petition der Bezirksvertretung Oberburg, um Subventionirung des zu erbauenden Fahrweges von Laufen über Leutsch und Sulzbach bis in das Lagerthal.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Dominikus).

Nachdem diese Straßenangelegenheit bereits dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen wurde, muß ich auch diese darauf Bezug nehmenden Petitionen dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. (Zustimmung).

Petition des Josef Ries, Privatier in Graz, zum Ankaufe des Bades Dobelbad sammt Gebäuden und Grundstücken unter den angeführten Bedingungen.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).

Da diese Petition einen administrativen Gegenstand betrifft, verweise ich denselben an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung).

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

(Beilage Nr. 21).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Michel:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese Vorlage dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Aenderung der Verwendung des Verlaßbeitrages für Schulzwecke.**

(Beilage Nr. 22.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage dem Vorgange in früheren Jahren gemäß dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Michel**:

Ich wollte soeben denselben Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieser Vorlage stellen. (Der Antrag auf Zuweisung der Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses über die Revision der Geschäftsordnung des Landtages.

(Beilage Nr. 23.)

Berichterstatter über diesen Gegenstand ist Freiherr v. **Zischof** und es wird der Herr Abgeordnete Dr. **Gmeiner** unterdessen die Güte haben, das Schriftführeramt zu übernehmen. (Geschieht.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zischof** (von der Tribüne): Der dem hohen Landtage vorliegende Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist das Resultat wiederholter und sehr eingehender Berathungen.

Die Revision der Geschäftsordnung wurde zweimal im Schooße des Landes-Ausschusses und zweimal durch einen vom hohen Landtage eingesetzten Sonder-Ausschuß berathen.

Dieser Umstand allein dürfte geeignet sein, das hohe Haus darüber zu beruhigen, daß dieser Entwurf einer neuen Geschäftsordnung jedenfalls das Resultat einer sehr reiflichen und gründlichen Erwägung ist, ich kann daher Namens des Sonder-Ausschusses nur empfehlen, in die Berathung dieses Entwurfes einzugehen. Indem ich mich vorläufig enthalte die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes näher zu motiviren und mir dies im Laufe der Debatte vorbehalte, erlaube ich mir im Allgemeinen nur darauf hinzuweisen, daß dieser Entwurf einer neuen Geschäftsordnung gegenüber der bisher bestandenen Geschäftsordnung sehr wichtige Neuerungen enthält.

Viele Bestimmungen desselben erweitern die Rechte der einzelnen Landtags-Mitglieder und deren Redefreiheit, manche Bestimmungen sind aber auch geeignet, die jedenfalls nothwendige discretionäre Gewalt des Vorsitzenden

des hohen Landtages zu wahren, eine Gewalt, die um so nothwendiger ist, als es nicht wünschenswerth erscheint, durch eine allzugroße Casuistik in die Bestimmungen einer Geschäftsordnung eher Zweifel als Klarheit zu bringen.

Endlich sind viele Bestimmungen dieses Entwurfes geeignet die Verhandlungen des hohen Landtages zu vereinfachen und abzukürzen, sowie einzelne Bestimmungen dazu dienen sollen, längst ausgesprochene Wünsche zu erfüllen. — Diese Erwägungen lassen mich als Berichterstatter dieser Vorlage mit Beruhigung dem hohen Hause anempfehlen, in die Berathung dieses Entwurfes einer neuen Geschäftsordnung einzugehen. —

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? (Niemand meldet sich). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen.

Wir gehen nun zur Special-Debatte über, der Herr Berichterstatter wird die Güte haben die einzelnen Paragrafe zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Zischof** (liest die §§ 1 bis incl. 13 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3 und § 14 aus Beilage Nr. 23.)

Diese Paragrafe werden ohne Debatte angenommen.

Das 1. Alinea des § 1, dann die §§ 7, 10, das 1. Alinea des § 11 und der § 12 bildeten als Bestimmungen den Landes-Ordnung keinen Gegenstand der Abstimmung.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zischof** (liest § 15 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Zu diesem Paragrafe hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Hammer-Burgstall** zum Worte gemeldet, ich ertheile demselben das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Burgstall** (G.-G.-B.): Ich finde die Bestimmung dieses Paragrafen, daß ein Mitglied eines Sonder-Ausschusses, wenn er von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, seiner Stelle im Ausschusse verlustig wird, und daß der Obmann des Ausschusses verpflichtet ist, dem Landeshauptmanne hierüber Mittheilung zu machen, nicht genügend, weil es auf diese Art sehr leicht geschehen könnte, daß ein Abgeordneter von 2 Sitzungen wegbleibt und bei der dritten wieder erscheint, ohne seine Stelle im Ausschusse zu verlieren.

Ich finde diese Bestimmung um so weniger genügend, als einerseits in demselben Paragrafen Krankheit und Beurlaubung als hinreichende Entschuldigungsgründe für das Wegbleiben aus den Ausschusssitzungen angeführt werden, und es füglich doch auch andere

Entschuldigungsgründe nicht geben kann, andererseits aber, wenn das hohe Haus beschließt, der Ausschuß habe aus so und so viel Mitgliedern zu bestehen, es doch die Absicht des hohen Hauses ist, daß auch diese Anzahl von Mitgliedern an den Beratungen des Ausschusses theilnimmt. Im fünften Alinea erscheint mir die Bestimmung, daß eine Krankheit als Entschuldigungsgrund gelten soll, nur dann anzugehen, wenn der Zeitraum bestimmt ist, innerhalb welchem die Krankheit als Entschuldigung gelten kann, da doch dem Ausschusse nicht damit gedient ist, wenn ein Mitglied desselben durch mehrere Wochen, wie es doch geschehen kann, verhindert ist, an den Beratungen theilzunehmen. Ich glaube daher, daß, wie bei den Beurlaubungen, ebenso bei Krankheiten, wenn sie über acht Tage dauern, eine Neuwahl einzutreten hätte.

Ich erlaube mir daher folgende Anträge zu stellen:

1. Im § 15 Alinea 3 hat das Wort „aufeinanderfolgenden“ in der ersten Zeile wegzubleiben;
2. im Alinea 5 seien nach dem Worte „Krankheit“ die Worte „bis zur Dauer von 8 Tagen“ einzuschalten und im logischen Zusammenhange habe Alinea 4 nun zu lauten: „Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit als 8 Tage beurlaubt oder krank ist.“

Sollte mein erster Antrag sich nicht der Zustimmung des hohen Hauses erfreuen, so stelle ich den eventuellen Antrag, den ganzen § 15 zu streichen, weil mir derselbe dann ganz zwecklos erscheint.

Abg. Dr. **Edler v. Neupauer** (G.=G.=B.): Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß Alinea 2 des § 15 ganz entfallen möge. Dieses Alinea hat nach meiner Ansicht gar keine Bedeutung, denn wodurch sollte sich das hohe Haus veranlaßt finden, darüber zu entscheiden, ob der Entschuldigungsgrund, welchen ein in irgend einen Ausschuß gewähltes Mitglied für sein Ausbleiben von den Sitzungen anführt, als stichhältig angesehen werden kann oder nicht, nachdem es ohnehin jedem Abgeordneten freisteht, von den Ausschusssitzungen wegzubleiben und dadurch seines Mandates für diesen Ausschuß ledig zu werden.

Für die gänzliche Streichung des § 15, wie der Herr Vorredner meint, könnte ich mich jedoch nicht erklären, weil das 1. Alinea lautet (liest): „Zur Wahl der Mitglieder eines Sonder-Ausschusses genügt die relative Stimmenmehrheit,“ welches Alinea jedenfalls bleiben müßte; das 2. Alinea könnte aber füglich entfallen.

Abg. Freiherr v. **Sadelberg** (G.=G.=B.): Ich

möchte mich nur gegen die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners wenden.

Das zweite Alinea ist in seinem Effecte allerdings überflüssig, weil ein Jeder, der durch drei Sitzungen ausbleibt, denselben Effect erzielen kann, als wenn er gar nicht gewählt worden wäre. Subjectiv aber hat dieses Alinea allerdings einen Werth, da es gewiß Abgeordnete geben wird, die entweder, weil sie gerade keine Vocation für einen Ausschuß haben, oder aus anderen Gründen sich in den betreffenden Ausschuß nicht wählen lassen wollen, und deswegen Entschuldigungen vorbringen, um das hohe Haus zu veranlassen, sie von der Wahl in diesem Ausschusse zu entheben, welche aber doch nicht so weit gehen wollen, von dem Alinea 3 Gebrauch zu machen, um auf diese Art das hohe Haus unmittelbar zu zwingen, sie dieser Wahl für verlustig zu erklären.

Aus diesen Gründen glaube ich, wäre es doch angezeigt, das zweite Alinea des § 15 beizubehalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe die Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall zur Unterstützung. (Die Anträge des Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall werden hinreichend unterstützt.)

Wünschen der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Freiherr v. **Schöckl:** Gegen den höchst achtungswerthen Draconismus des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall hätte ich persönlich gar nichts einzuwenden, da er gewiß von der Tendenz ausgeht, einer gewissen leichtfertigen Auffassung der Pflichten eines Abgeordneten einen entsprechenden Riegel vorzuschieben, allein Namens des Sonder-Ausschusses halte ich mich nicht für ermächtigt, die Abänderungen, wie sie Freiherr v. Hammer-Purgstall vorschlägt, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Auf das 2. Alinea muß ich aber allerdings einiges Gewicht legen, denn wollte man es mit Berufung darauf fallen lassen, daß es die Abgeordneten ohnehin in ihrer Gewalt haben, aus dem Ausschusse dadurch auszutreten, daß sie den Sitzungen desselben nicht beiwohnen, so würde dies gewiß eine leichtfertige Auffassung der Pflichten der Abgeordneten provociren, was denn doch nicht angeht, da es dem einzelnen Abgeordneten nicht gleichgiltig sein kann, ob er mit Zustimmung des hohen Landtages die Wahl in einen Ausschuß ablehnt, oder ob er deshalb, weil er pflichtwidrig den Sitzungen des Ausschusses nicht beiwohnt, sich aus dem Ausschusse als ausgeschlossen betrachtet, in

welchem Falle dann eine Neuwahl vorgenommen werden müßte. Ich kann daher dem hohen Hause nur empfehlen das 2. Alinea des § 15, wie es vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Landeshauptmann: Es wird mir nicht leicht möglich sein den eventuellen Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall zur Geltung zu bringen. Er stellt nämlich den Antrag, daß im Falle sein Antrag, daß im 3. Alinea des § 15 das Wort „aufeinanderfolgend“ auszubleiben habe, nicht angenommen würde, der ganze § 15 zu entfallen hätte.

Wenn nun aber bei der Abstimmung über das 3. Alinea dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall nicht stattgegeben würde, und in Folge dessen das Alinea 3 nach dem Ausschuß-Antrage angenommen würde, dann sehe ich nicht ein, wie der ganze Paragraph noch gestrichen werden kann, nachdem ein Theil desselben vom hohen Hause bereits angenommen wurde. Ich kann daher diesen eventuellen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, das heißt, ich kann demselben keine practische Wirkung geben. Ich werde deshalb die verschiedenen Alinea dieses Paragraphen der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und zwar: zuerst Alinea 1, dann Alinea 2, dann Alinea 3, und zwar dieses Alinea zuerst mit der Auslassung des Wortes „aufeinanderfolgenden“. Wird dieses Alinea in dieser Fassung angenommen, so werde ich über die Einschaltung des Wortes „aufeinanderfolgenden“ abstimmen lassen. — Dann kann ich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall Rechnung tragen; indem ich das 5. Alinea wegen der nach seinem Antrage einzuschaltenden Worte „bis zur Dauer von acht Tagen“ zur Abstimmung bringe. — Werden diese Worte im 5. Alinea angenommen, so muß diese Annahme im 4. Alinea darin Ausdruck finden, daß in demselben nach dem Worte „beurlaubt“ die Worte „oder krank“ eingeschaltet werden.

Wenn keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich) nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden ist. (Zustimmung.)

Ich ersuche nun jene Herren, welche Alinea 1 und 2 in der von dem Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 und 2 sind angenommen. Nun ersuche ich jene Herren, welche Alinea 3, vorbehaltlich der Abstimmung über das Wort „aufeinanderfolgenden“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen. — Nun ersuche ich jene Herren, welche das Wort „aufeinanderfolgenden“ annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Ist ebenfalls angenommen, somit ist Alinea 3 nach den Ausschußantrage unverändert angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche Alinea 5 vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „bis zur Dauer von acht Tagen“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Worte „Krankheit“ die Worte „bis zur Dauer von acht Tagen“ eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Zusatz ist abgelehnt.

Endlich ersuche ich jene Herren, welche Alinea 4 nach dem Ausschußantrage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 4 ist nach dem Ausschußantrage angenommen.

Mithin ist § 15 unverändert nach dem Ausschußantrage angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Sichod** (liest § 16 der Geschäfts-Ordnung aus Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat sich der Herr Abgeordnete Reuter zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Im Allgemeinen ist es bei größeren Ausschüssen Gebrauch, daß außer dem Obmanne auch noch ein Obmannstellvertreter gewählt werden wird, ich weiß zwar nicht, ob es nothwendig ist, dies speciell anzuführen, aber wünschenswerth wäre es jedenfalls. Ich stelle daher den Antrag, Alinea 1 des § 16 habe zu lauten:

„Jeder Sonder-Ausschuß hat seine Thätigkeit mit der Wahl eines Obmannes, eventuell Obmannstellvertreter“ u. s. w. nach dem Ausschußantrage.

Abg. Dr. **Michel** (St.-G. Graz): Ich glaube auch, daß es zweckmäßig wäre die Wahl eines Obmannstellvertreters im 1. Alinea der § 16 ausdrücklich zu betonen, allein gegen das Wörtchen „eventuell“ müßte ich doch Einwendung erheben, da dasselbe keine rechte Bedeutung hat. „Eventuell“ für welche Fälle? „Eventuell“ kann sich doch nicht auf die Wahl, sondern nur auf die Thätigkeit des Obmannstellvertreters beziehen.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Michel an und ersuche den Herrn Landeshauptmann, aus meinem Antrage das Wort „eventuell“ auszustreichen.

(Bei der hierauf erfolgten Unterstützungsfrage wird der Antrag Reuter hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Ich möchte nur in stylistischer Beziehung bemerken, daß es in dem Antrage Reuter heißen muß: „eines Obmannes, eines

Obmannstellvertreter und eines Schriftführers". Es ist dies bloß eine redactionelle Verbesserung.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich möchte doch glauben, daß die Einfügung des Wortes „Obmannstellvertreter“ überflüssig ist, da es doch jedem Ausschusse freisteht, wenn er es für nothwendig hält, einen Obmannstellvertreter aus seiner Mitte zu wählen; denselben aber für obligatorisch zu erklären, halte ich doch nicht für nothwendig.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof:** Ich kann mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter doch nicht unbedingt erklären, da der § 16 vorzugsweise die Constituirung der Ausschüsse im Auge hat. Sollte nun der bei der Constituirung gewählte Obmann verhindert sein, den Ausschusssitzungen beizuwohnen, so wird es den betreffenden Ausschüssen immerhin freistehen, sich für diesen Fall einen Obmannstellvertreter zu wählen. (Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird § 16 mit dem vom Abgeordneten Dr. Schreiner verbesserten Amendement Reuter angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof** (liest § 17 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte, wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Kast** (St.-G. Windischgraz): Ich anerkenne, daß für die Ausschüsse manchenmal Gründe vorhanden sein können, eine vertrauliche Sitzung abzuhalten, andererseits aber möchte ich doch glauben, daß es für die Mitglieder des hohen Hauses, welche nicht zugleich Mitglieder des Finanz-Ausschusses sind, und welche dem bisherigen Gebrauche gemäß den Sitzungen desselben beiwohnen können, jedenfalls sehr peinlich wäre, wenn sie erst dann, wenn sie bereits das Berathungslocale desselben betreten haben, erfahren würden, daß die Sitzung eine vertrauliche ist.

Ich möchte mir daher den Zusatz-Antrag zu stellen erlauben, daß am Schlusse des 1. Alinea des § 17 die Worte beigelegt werden: „Jedoch ist dieser Beschluß rechtzeitig bekannt zu geben.“

Abg. Freiherr v. **Sammer-Burgstall** (G.-G.-B.): Es kommt mir vor, daß die Worte „in der Regel“ in der 4. Zeile des 1. Alinea zur Klarstellung nicht beitragen, es heißt nämlich in diesem Alinea (liest):

„Abgesehen von diesem Falle haben Abgeordnete, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, in der Regel nicht das Recht, in den Sitzungen desselben zu erscheinen.“

Ich glaube dies umjomehr, als es unmittelbar darauf heißt (liest):

„Nur bei den Verhandlungen des zur Berathung über den Voranschlag und über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses niedergesetzten Ausschusses können alle Abgeordnete anwesend sein.“

Es scheint mir daher, daß diese Bestimmung vielleicht klarer ausgedrückt erscheint, wenn die Worte „in der Regel“ wegb bleiben. Ich erlaube mir daher den Antrag auf Streichung dieser Worte zu stellen, weil dieselben jedenfalls minder bedeutend sind.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich bin nicht der Ansicht des verehrten Herrn Vorredners, ich folgere vielmehr aus der Fassung des § 17, wie sie hier vorliegt, daß die Ausschließung der Abgeordneten von den Comité-Sitzungen, welche nicht Ausschusmitglieder sind, die Regel ist, von welcher eine constatirte Ausnahme nur der Finanz-Ausschuß zu bilden hat, daß es aber dem hohen Landtage noch immer frei steht, ohne Aenderung der Geschäftsordnung zu beschließen, daß zu den Sitzungen des einen oder des anderen Ausschusses sämtlichen Mitgliedern des hohen Landtages ausnahmsweise der Zutritt freisteht.

Abg. Freiherr v. **Sammer-Burgstall** (G.-G.-B.): In Folge der Aufklärung des verehrten Herrn Vorredners ziehe ich meinen Antrag zurück, da der Bemerkung des Herrn Dr. v. Schreiner gemäß der hohe Landtag von Fall zu Fall beschließen kann, daß sämtlichen Mitgliedern der Zutritt zu den Ausschusssitzungen frei steht.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Kast zur Unterstützung. Derselbe geht dahin, daß am Schlusse der 1. Alinea des § 17 die Worte beigelegt werden: „Jedoch ist dieser Beschluß rechtzeitig bekannt zu geben.“ (Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Michel** (H.-R. G.): Ich glaube doch, daß die Ausführung des Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Kast, wenn derselbe angenommen werden sollte, einige Schwierigkeiten ergeben dürfte. Gerade das Wort „rechtzeitig“ kann in einzelnen Fällen dem Zweifel Raum geben, ob der Beschluß rechtzeitig gefaßt wurde, ich kann mir recht gut denken, daß der Finanz-Ausschuß versammelt ist, daß er über Gegenstände beräth, zu denen nach der Geschäftsordnung jedem Landtagsmitgliede der Zutritt frei steht; daß der Ausschuß aber im Laufe der Verhandlungen es für angemessen erkennt, die Oeffentlichkeit der Sitzung auszuschließen. In diesem Falle würde nun dieser Beschluß während der Sitzung gefaßt und sogleich ausgeführt.

In diesem Falle nun kann von einer rechtzeitigen Bekanntgabe dieses Beschlusses nicht die Rede sein.

Ich glaube daher, daß es in einigen Fällen seine Schwierigkeiten haben dürfte, diesen Beschluß rechtzeitig bekannt zu geben.

Abg. Freiherr v. **Kast** (St.-G. Windisch-Graz): Ich kann die Bedenken des geehrten Herrn Vorredners nicht theilen, ich verstehe nämlich und mit dem Worte: „rechtzeitig“ eine Bekanntgabe des betreffenden Beschlusses gleichzeitig mit der Ausschreibung der Ausschusssitzung.

Ich glaube auch, daß wenn eine Sitzung schon begonnen hat, und in derselben zu einer vertraulichen Sitzung geeignete Gegenstände zur Verhandlung kommen, der Ausschuß in derselben Weise, wie dies bei den Plenar-Sitzungen der Fall ist, die öffentliche Sitzung schließen und in eine vertrauliche umwandeln kann, wobei die Stunde der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt gegeben wird. Dadurch ist jedenfalls die Calamität vermieden, daß wenn eine Sitzung des Finanz-Ausschusses angekündigt war und die Mitglieder des hohen Hauses sich in das Sitzungslocale desselben versügten, dort auf einmal aufmerksam gemacht werden, daß eine vertrauliche Sitzung stattfindet, was für die betreffenden jedenfalls sehr peinlich wäre. Aus diesen Erwägungen ist mein Antrag entsprungen und ich empfehle denselben der Annahme des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich) erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Freiherr v. **Zisch**: Nach den Ausführungen der Herren Abgeordneten Dr. Michel und Dr. v. Schreiner, welche ich für vollkommen stichhältig halte, habe ich nur den Wunsch auszusprechen, das hohe Haus möge § 17 nach der Fassung des Sonder-Ausschusses annehmen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Zusatzantrag des Abg. Freiherrn v. Kast abgelehnt, und § 17 unverändert nach dem Ausschusßantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zisch** (liest § 18 der Geschäfts-Ordnung aus Beilage Nr. 3. — Dieser Paragraph wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zisch** (liest § 19 aus der Geschäftsordnung Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte, wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Kast** (St.-G. Windisch-Graz): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nach einem bereits angenommenen Paragraphen der Geschäftsordnung der Petitions-Ausschuß aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

Wenn nun § 19 in der oben verlesenen Fassung angenommen wird, so wird es dem Petitions-Ausschusse nie möglich sein, einen Minoritätsbericht zu erstatten. Es dürfte zwar dieser Fall selten vorkommen, wir sollten aber doch auf die Möglichkeit desselben Rücksicht nehmen. Ich erblicke übrigens auch eine große Härte darin, daß es nur 3 Mitgliedern des Ausschusses gestattet sein soll, ein Minoritätsvotum abzugeben und dasselbe im hohen Hause durch einen Berichterstatter zu vertreten.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Alinea 2 des § 19 habe zu lauten:

„Die Minorität, wenn sie aus wenigstens zwei Mitgliedern besteht, hat das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten; sie muß ihn aber dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben, damit er zugleich mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.“

Abg. Dr. **Schlosser** (Vorstadt Graz): Der Passus des 1. Alinea des § 19, „der Sonder-Ausschuß wählt einen Berichterstatter“ führt nach meiner Ansicht offenbar zu der Auslegung, daß jeder Sonder-Ausschuß nur einen einzigen Berichterstatter zur Vertretung der ihm zur Vorberathung überwiesenen Vorlagen im hohen Hause wählen darf. Dies ist aber gewiß nicht die Absicht des hohen Hauses, ich glaube vielmehr die Absicht desselben besteht darin, daß jeder Sonder-Ausschuß für jeden einzelnen Berathungsgegenstand einen Berichterstatter wählen kann. Ich verweise diesfalls nur auf den Finanz-Ausschuß, welcher für eine einzige Vorlage, für das Präliminare der Landesfonde nämlich, eine ganze Reihe von Berichterstattern wählt.

Ich glaube daher, daß es nothwendig sein dürfte, § 19 in irgend einer Weise so zu modificiren, daß er die Mehrzahl für das Wort „Berichterstatter“ enthält.

Ich erlaube mir daher, vorbehaltlich einer besseren Stylisirung bei einer etwaigen Endredaction dieser Vorlage den Antrag zu stellen, daß das 1. Alinea des § 19 zu lauten habe:

„Der Sonder-Ausschuß wählt Berichterstatter, welche das Ergebnis der Berathung in einem Berichte zusammen zu fassen und im Landtage die Beschlüsse der Majorität des Ausschusses zu vertreten haben.“

Abg. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich könnte mich dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners anschließen, aber, so wie der Antrag gestellt ist, scheint er mir nicht ganz klar. Es könnte — wie ich glaube — bei dieser Fassung leicht die Auslegung Platz greifen, daß alle Berichterstatter das Ergebnis der Berathung in einem Be-

richte zusammen zu fassen haben, weil es hier heißt: „Berichterstatter, welche das Ergebnis der Berathung zusammen zu fassen haben.“ Nach meiner Meinung sollte daher der erste Satz mit einem Punkte abschließen, und lauten: „Der Sonder-Ausschuß wählt Berichterstatter.

Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Berathung in einem Berichte zusammen zu fassen und im Landtage die Beschlüsse der Majorität des Ausschusses zu vertreten.“

Denn es ist doch ganz klar, daß nur der betreffende Berichterstatter, welcher die Vorlage zu vertreten hat, dieses Ergebnis zusammen zu fassen hat.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Raft zur Unterstützung. Derselbe geht dahin, daß im 2. Alinea des § 19 die erste Zeile zu lauten hätte: „Die Minorität, wenn sie aus wenigstens „zwei“ Mitgliedern besteht . . . u. s. w.“

Ich ersuche nun jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G.): Ich finde den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer gestellten Antrag nicht durch die Nothwendigkeit begründet. Es ist wohl selbstverständlich und ist auch gewiß der Sinn des § 19, daß der Ausschuß jederzeit durch einen Berichterstatter vertreten sein soll. Ein Berichterstatter hat den Ausschuß zu vertreten, aber es ist selbstverständlich, daß, wenn dem Ausschusse mehrere Gegenstände zur Berathung zugewiesen sind, die auch in verschiedenen Zeitperioden zum Vortrage an das hohe Haus gelangen, dieselben auch durch verschiedene Berichterstatter vertreten werden können. Der Sonder-Ausschuß wird immer durch einen Berichterstatter vertreten sein. Es ist hier nicht umerisch gesagt: Einen Berichterstatter bloß soll der Sonder-Ausschuß haben, sondern der Sonder-Ausschuß soll für jeden Berathungsgegenstand immer durch einen Berichterstatter überhaupt vertreten werden.

Ich glaube daher, für den Sinn dieses Paragraphen ist die Fassung vollkommen genügend, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt, ohne daß es nothwendig wäre, den Antrag des Herrn Abgeordneter Dr. Schloffer anzunehmen.

Abg. Dr. **Wretschko** (H.-K. Leoben): Mir sind ähnliche Bedenken, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer geäußert hat, bei Lesung dieser Paragraphen aufgestoßen.

Die Stylisirung, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer beantragt wird, will mir aber doch nicht in jeder Hinsicht gefallen und ich erlaube mir deshalb diesen Gedanken in einer anderer Form zum

Ausdrucke zu bringen, und beantrage daher, daß das 1. Alinea des § 19 zu lauten hätte:

„Der Sonder-Ausschuß wählt für jeden einzelnen Gegenstand einen Berichterstatter, derselbe hat“ . . . u. s. w. nach dem Ausschußantrage.

Es wird dadurch die Möglichkeit offen gelassen, daß der Ausschuß Einem Berichterstatter mehrere Gegenstände zuweisen kann, und doch klar ausgesprochen, daß sich der Ausschuß für jeden einzelnen Gegenstand um einen Berichterstatter umzusehen hat.

Abg. Dr. **Michel** (H.-K. Graz): Ich theile auch nicht die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer aus der Stylisirung dieses Paragraphen ableitet. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß diese Stelle des Paragraphen unseres Entwurfes wörtlich der bezüglichen Anordnung des § 32 der provisorischen Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes nachgebildet ist, und ich glaube, es hat die gleiche Textirung jener Geschäftsordnung kaum zu einer irrigen Auffassung, zu Schwierigkeiten oder zu Zweifeln geführt.

Auch unsere alte Geschäftsordnung vom Jahre 1866 hat bis jetzt zu keiner solchen irrigen Auffassung Anlaß gegeben, und doch hätte gerade die alte, nun abzuändernde Geschäftsordnung vielleicht eher so aufgefaßt werden können. Wenn die Herren den § 17 der Geschäftsordnung zur Hand nehmen, worin es heißt (liest): „jeder Ausschuß hat seine Thätigkeit mit der Wahl eines Vorsitzenden und eines Berichterstatters, welcher zugleich Referent ist, zu beginnen“, so hätte man allerdings glauben können, daß, wenn schon bei der Constituirung des Ausschusses ein Berichterstatter, welcher zugleich Referent ist, gewählt werden muß, dieser Berichterstatter für alle Gegenstände sein wird, mit denen der Ausschuß vor den Landtag tritt. Die neue Fassung dieses Paragraphen hat diese Bestimmung dahin abgeändert, daß nicht schon bei Constituirung des Ausschusses ein Berichterstatter gewählt wird, sondern daß die Wahl desselben erst bei der Berathung der verschiedenen Gegenstände stattfindet, wobei es selbstverständlich ist, daß das, was er im Namen des Ausschusses vorzutragen hat, auch seine eigene Ueberzeugung ist.

Ich glaube daher, daß es ganz gut bei der Textirung des 1. Alinea, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt, verbleiben könne, und daß die dagegen vorgebrachten Befürchtungen nicht begründet sind.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. Graz): Auch ich erachte den § 19, wie er uns vorliegt, nicht ganz glücklich abgefaßt, indem er den Gedanken, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer ausgesprochen hat, nicht vollständig zum Ausdrucke bringt.

Es ist sehr schwer in einer großen Versammlung für einen Gegenstand gleich den vollkommen passenden Ausdruck zu finden, und obzwar kein großer Freund von Stellung neuer Amendements, habe ich mich trotzdem auch darin versucht, diesem Gedanken eine bessere Fassung zu geben, indem ich beantrage, daß das 1. Alinea des § 19 so zu lauten hätte:

„Der Sonder-Ausschuß wird im Landtage durch ein von der Majorität des Ausschusses gewähltes Mitglied vertreten, welches über das Ergebnis der einzelnen Berathungs-Gegenstände an den Landtag zu berichten hat.“

Selbstverständlich würde das 2. Alinea unverändert bleiben.

Landeshauptmann: Ich stelle nun bezüglich der verschiedenen zu § 19 gestellten Anträge die Unterstützungsfrage.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schloffer lautend:

„Die Sonder-Ausschüsse wählen Berichterstatter, welche das Ergebnis der Berathungen in einem Berichte zusammen zu fassen und im Landtage die Beschlüsse der Majorität des Ausschusses zu vertreten haben“,

wird hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Bretschko lautend:

„Der Sonder-Ausschuß wählt für jeden einzelnen Gegenstand einen Berichterstatter, derselbe hat“ u. s. w., wie im Antrage des Ausschusses, wird ebenfalls unterstützt.

Dagegen wird der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Schreiner lautend:

„Der Sonder-Ausschuß wird im Landtage durch aus der Majorität des Ausschusses gewählte Mitglieder vertreten, welche über das Ergebnis der einzelnen Berathungs-Gegenstände an den Landtag zu berichten haben“,

nicht hinreichend unterstützt.)

Wünscht noch Jemand über § 19 das Wort?

Abg. Freiherr v. **Gudeus:** (G.-G.-B.) Ich möchte mir nur zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Raft bezüglich des 2. Alinea des § 19 die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Ansicht die Erstattung eines Minoritäts-Berichtes in vielen Fällen unmöglich wird, wenn das 2. Alinea in der Fassung des Sonder-Ausschusses beibehalten wird.

Der hohe Landtag hat in einem früheren Paragraphen der Geschäftsordnung beschlossen, da der Petitions-Ausschuß aus 5 Mitgliedern zu bestehen habe. Es können aber auch andere Ausschüsse gewählt werden,

welche nur aus 5 Mitgliedern bestehen. Wenn nun die Minorität aus drei Mitgliedern bestehen soll, so ist sie in diesen Ausschüssen bereits die Majorität; es kann daher gar kein Minoritäts-Bericht erstattet werden, wenn nicht die Zahl von zwei Mitgliedern angenommen wird.

Aus diesem Grunde stimme ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Raft.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 19 das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Bjoch:** Ich kann mich keinem der gestellten Anträge anschließen, so gern ich bereit gewesen wäre, einer besseren Stylisirung des 1. Alinea des § 19 zuzustimmen. Ich glaube aber, daß alle diese Versuche nicht den Beweis geliefert haben, daß dadurch eine größere Klarheit in die streitige Frage gebracht worden wäre. Insbesondere glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bretschko, sowie er ihn stellte, dahin führen müßte, daß der Finanz-Ausschuß, dem die Vorlagen des Voranschlages und des Rechenschaftsberichtes zugewiesen werden, nur durch einen einzigen Berichterstatter bezüglich dieser Gegenstände vertreten würde, was weder dem gegenwärtigen usus entspricht, noch zweckmäßig wäre.

Was nun die weiteren Bedenken betrifft, welche gegen das 2. Alinea des § 19 erhoben wurden, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dieses Alinea nur eine solche Minorität in Aussicht nimmt, welche einen gedruckten Bericht erstatten soll. Die Erstattung eines solchen, doch mit gewissen Umständen verbundenen Berichtes, sollte doch nicht zu sehr erleichtert werden, indem es den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, welche einer von der Majorität abweichenden Anschauung sind, immer freisteht ihre Meinung im Hause zur Geltung zu bringen.

Was nun die Hinweisung auf den Petitions-Ausschuß betrifft, so erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der Petitions-Ausschuß in den aller seltensten Fällen in die Lage kommt, einen Bericht schriftlich zu erstatten, daß er in den meisten Fällen den Bericht mündlich erstattet und daher in solchen Fällen — und es ist dies die Mehrzahl der Fälle — vom Berichte des Petitions-Ausschusses abweichende Meinungen nur mündlich während der Discussion in diesem hohen Hause zum Ausdrucke gebraucht werden können.

Ich glaube daher bei dem Antrage verbleiben zu können, das hohe Haus möge den Paragraph 19 nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses annehmen.

Landeshauptmann: Vorerst werde ich das erste Alinea des § 19 zur Abstimmung bringen.

Was die Amendements zu demselben betrifft, so scheint es mir gleichgiltig zu sein, in welcher Reihenfolge ich sie zur Abstimmung bringe, denn am Ende bezwecken sie alle, was der § 19 nach dem Sonder-Ausschuß-Antrage bezweckt, und wollen nur dasselbe klarer stellen, sind also rein redaktioneller Natur. Es wäre nur daher schwer zu behaupten, welches der gestellten Amendements sich vom Ausschuß-Antrage am meisten entfernt, übrigens, glaube ich, werden sich die Herren schon entschlossen haben, für welche Fassung sie stimmen. Am Allgemeinsten lautet der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer, specieller lautet der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko; ich werde also zuerst das erste Alinea nach dem Antrage des Herrn Dr. Schloffer, wenn derselbe fallen sollte, nach dem Antrage Dr. Wretschko, und wenn auch dieser fallen sollte, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, nehme ich an, daß das hohe Haus mit dieser Abstimmungsmethode einverstanden ist. (Zustimmung.)

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Anträge der Abgeordneten Dr. Schloffer und Dr. Wretschko zum ersten Alinea des § 19 abgelehnt, der Ausschuß-Antrag dagegen angenommen.)

Ich bringe nun das zweite Alinea des § 19 zur Abstimmung, zu welchem der Abgeordnete Freiherr von Raft das Amendement gestellt hat, daß es in demselben anstatt „aus wenigstens drei Mitgliedern“ zu heißen habe: „aus wenigstens zwei Mitgliedern.“

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das zweite Alinea des § 19 vorbehaltlich der Einschaltung der für einen Minoritätsbericht erforderliche Mitgliederzahl nach dem Ausschuß-Antrage angenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht). Dasfelbe ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Amendement des Freiherr von Raft als die zur Erstattung eines Minoritätsberichtes erforderliche Mitgliederzahl „zwei“ festsetzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von **Bischof** (liest den § 20 der Geschäfts-Ordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. v. **Neupauer:** (G.-Gr.-B.): Ich lege dem hohen Hause eine etwas präcisere Fassung des zweiten Alinea des § 20 vor, und erlaube mir zu betragen, dasselbe habe zu lauten:

„Sobald ein Ausschuß-Bericht vom Landeshauptmanne auf die Tagesordnung gesetzt ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.“

Die Fassung des zweiten Alinea des § 20 nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses: „sobald ein Ausschuß-Bericht an den Landtag erstattet und dem Landeshauptmanne zur Veranlassung der Drucklegung übergeben worden ist“, klingt mir etwas unbestimmt, weshalb ich die von mir beantragte präcisere Fassung empfehle.

Landeshauptmann: Ich bringe nun das eben vom Herrn Dr. v. Neupauer zum zweiten Alinea des § 20 gestellte Amendement zur Unterstützung. (Dasfelbe wird hinreichend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof:** Ich habe keine besonderen Bedenken gegen die vom Herrn Dr. v. Neupauer beantragte Fassung; ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß es mir scheint, daß ein Bericht, wenn er in Druck gelegt und eventuell schon aufgelegt worden ist, schon Eigenthum des Hauses geworden ist und nicht erst dann, wenn er auf die Tagesordnung gesetzt wird; ich glaube also, daß wir bei der Fassung des Sonder-Ausschusses bleiben können.

Landeshauptmann: Ich bringe vorerst das erste Alinea des § 20 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung, sodann das zweite Alinea nach dem Antrage des Dr. v. Neupauer, und wenn dieser fallen sollte, nach dem Antrage des Ausschusses.

(Bei der Abstimmung wird das erste Alinea nach dem Ausschußantrage angenommen, der Antrag des Dr. von Neupauer zum zweiten Alinea abgelehnt und das zweite Alinea nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr von **Bischof** (liest den § 21 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Das erste Alinea ist nicht Gegenstand der Berathung; wünscht Jemand zum zweiten Alinea das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dasfelbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr von **Bischof** (liest den § 22 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Zu diesem Paragraphen hat sich der Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Im ersten Alinea dieses Paragraphes kommt der Ausdruck „Landeshauptmann“, und im zweiten Alinea desselben Paragraphes das Wort „Vorsitzender“ vor; ich würde es aber für angemessener erachten, nur das letztere Wort zu gebrauchen, um so mehr, als im zweiten Alinea des vorhergehenden Paragraphen auch das Wort „Vorsitzender“ genannt ist, und auch darum ist wohl das Wort „Vorsitzender“ angezeigt, weil es möglich ist, daß der Landeshauptmann verhindert ist, in der Sitzung zu erscheinen.

Es kommt weiters im zweiten und dritten Alinea der Ausdruck „Versammlung“ vor, während z. B. im § 20 vom „Landtag“ die Rede ist, ich glaube daher, daß auch hier statt des Wortes „Versammlung“ der Ausdruck „Landtag“ gesetzt werde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß im ersten Alinea statt des Wortes „Landeshauptmann“ das Wort „Vorsitzender“, und im zweiten und dritten Alinea statt des Wortes „Versammlung“ „Landtag“ gesetzt werde.

Landeshauptmann: Ich bringe diese Anträge zur Unterstützung.

(Die Anträge des Freiherrn von Hammer-Purgstall werden hinreichend unterstützt und die Debatte geschlossen)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort).

Ich schreite nun zur Abstimmung über den § 22 und werde vorerst die vom Freiherrn v. Hammer-Purgstall beanstandeten Worte auslassen, und dann die Einschaltung nach seinem Antrage zur Abstimmung bringen.

(Bei der Abstimmung wird der § 22 mit den Abänderungs-Anträgen des Freiherrn v. Hammer-Purgstall nach dem Ausschußantrage angenommen).

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof** (liest die §§ 23 und 24 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3. — Dieselben werden ohne Debatte nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof** (liest den § 25 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Ich möchte bitten, daß auch in diesem Paragraphen das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt werde.

Landeshauptmann: Ich glaube, dies ist nur eine Konsequenz des diesfalls beim § 22 gefaßten Beschlusses.

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof** (liest den § 26 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort?

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Es ist durch diesen Paragraphen dem Ermessen des Vorsitzenden anheim gegeben, einem Abgeordneten, der eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatfachen vorbringen will, das Wort zu erteilen oder nicht.

Ich glaube, daß es angemessener wäre, zu bestimmen, daß diesfalls das Wort überhaupt zu erteilen ist und ich glaube, daß eine solche Bestimmung in der Geschäftsordnung ganz unbedenklich ist, da ja in einem nachfolgenden Paragraphen dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt ist, einen Abgeordneten, der nicht zur Sache spricht, zur Ordnung zu verweisen, eventuell ihm das Wort zu entziehen. Ich würde mir daher erlauben zu beantragen:

Der § 26 habe zu lauten:

„Ueber ein und denselben Gegenstand darf ein Abgeordneter nicht öfter als zweimal sprechen, ausgenommen er will auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen, oder seine Person betreffende und thatsächliche Berichtigungen vorbringen, in welchem Falle ihm das Wort auch öfter zu erteilen ist.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. Windischgraz): Ich möchte nicht so weit gehen, als mein verehrter Herr Vorredner gegangen ist; ich glaube, daß dem Zweck, den er erreichen will, auch dadurch entsprochen werden könnte, wenn im Schlusssatz dieses Paragraphen die kleine Aenderung vorgenommen würde, daß es anstatt: „so kann ihm das Wort noch einmal gestattet werden“ zu heißen hat: „ist ihm das Wort noch einmal zu gestatten.“

Landeshauptmann: Ich bringe die Anträge des Freiherrn v. Walterskirchen und des Freiherrn von Rast zur Unterstützung. (Dieselben werden hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen).

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof:** Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph, welcher mit geringer stylistischer Abänderung dem § 29 der bisher in Uebung gestandenen Geschäftsordnung entspricht, eine weitgehende Berücksichtigung der Redefreiheit enthält, im Vergleiche mit den Geschäftsordnungen anderer parlamentarischer Körperschaften

z. B. des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, nach dessen Geschäftsordnung es eine persönliche Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatfachen nicht gibt. (Rufe Oho!)

Ich glaube, daß man in der Zulassung solcher Bemerkungen nicht zu weit gehen darf, wenn man nicht sehr weitläufige Diskussionen über verhältnißmäßig unbedeutende Gegenstände provociren will. Wenn ich mich auch vielleicht dem Antrage des Freiherrn von Raft einverstanden erklären könnte, würde ich doch Bedenken tragen dem Ausdrucke: „öfter das Wort zu ertheilen“ nach dem Antrage des Freiherrn v. Walterskirchen meine Zustimmung zu geben. Ich kann daher im Allgemeinen nur bei der Fassung des Ausschusses verharren.

Landeshauptmann: Ich werde vorerst den Antrag des Freiherrn v. Walterskirchen, weil er weitergehend ist als der Antrag des Freiherrn v. Raft zur Abstimmung bringen; wenn derselbe fallen sollte, kommt der § 26 nach der Formulirung des Ausschusses mit Vorbehalt des Schlusssatzes zur Abstimmung, sodann der Schlusssatz nach dem Antrage des Freiherrn v. Raft, und wenn dieser fallen sollte, nach dem Ausschußantrage.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Freiherrn v. Walterskirchen abgelehnt.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 26 nach dem Ausschußantrage mit Vorbehalt des Schlusssatzes annehmen, sich zu erheben. (Geschicht). Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun Diejenigen, welche den Schlusssatz nach dem Antrage des Freiherrn v. Raft, lautend: „so ist ihm das Wort noch einmal zugestatten“ annehmen, sich zu erheben. (Geschicht). Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Bjoch** (liest § 27 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zum § 27 zu sprechen?

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg:.) Im zweiten Alinea des § 27 kommt meines Erachtens ein sinnstörender Fehler vor; dort heißt es, daß einem Redner das Wort „völlig“ entzogen werden kann; mir scheint dieß nicht faßlich, es müßte denn angenommen werden, daß beim ersten Ordnungsruf, wenn ihm das Wort entzogen wird, der Redner noch halblaut fortmurmeln könne.

Ich beantrage daher die Streichung des Wortes „völlig“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Schlosser:** (St.-G. Graz): Ich kann

nicht verhehlen, daß das zweite Alinea des § 27 eine, ich möchte sagen etwas kriminalistische Färbung zu haben scheint, insbesondere was den Passus betrifft: „oder würde eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen.“ Ich glaube, daß vor Allem der Vorsitzende Kraft seiner Stellung als Vorsitzender überhaupt gar nicht verpflichtet ist zu wissen, was strafwürdig ist oder nicht.

Meines Erachtens ist etwas, was strafwürdig ist, auch eine Verletzung von Anstand und Sitte, und eine Verletzung von Anstand und Sitte ist der Vorsitzende zu beurtheilen in der Lage, dagegen ist er nicht in der Lage zu beurtheilen, ob etwas strafwürdig ist. Ich erlaube mir daher die Weglassung der Worte: „oder würde eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen“, zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Michel:** (H.-R. Graz): Ich möchte nur gegenüber den Bemerkungen sowohl des Herrn Abgeordneten Dr. Schlosser als des Herrn Reuter darauf aufmerksam machen, daß der § 27 des Entwurfes dem bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes wörtlich nachgebildet ist.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort verlangt (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort).

Ich werde nun das erste Alinea, sodann das zweite Alinea mit Auslassung der Worte: „oder würde eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen“, sodann diese Einschaltung zur Abstimmung bringen. Das Wort „völlig“ im zweiten Alinea lasse ich mit Zustimmung des hohen Hauses weg. (Zustimmung).

(Bei der Abstimmung wird das erste Alinea nach dem Ausschußantrage, das zweite Alinea mit Auslassung der Worte: „oder würde eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen“ nach dem Antrage des Dr. Schlosser, die übrigen Alinea nach dem Ausschußantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Bjoch** (liest § 28 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 23).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Brandstetter** (E.-G. Marburg): Der erste Absatz des § 28 enthält Bestimmungen über drei verschiedene Behandlungsarten eines in Berathung stehenden

Gegenstandes, nämlich erstens die Vertagung, zweitens die Zurückweisung an einen Ausschuß und drittens den Schluß der Debatte. Der zweite Absatz beginnt aber mit der letzten Behandlungsart, mit dem Schluß der Debatte und hierauf erst werden die Vertagung und Zurückweisung an einen Ausschuß behandelt.

Hierbei habe ich nur noch zu bemerken, daß das letzte Alinea lautet: „Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Debatte am Schlusse derselben“, während der Antrag auf Schluß der Debatte keiner Unterstützung bedarf.

Ich glaube, daß es jedenfalls klarer und zur Hintanhaltung von Mißverständnissen geeigneter wäre, wenn die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 verwechselt würde, so daß vorerst jene Fälle, welche einer Unterstützung bedürfen, und dann der Fall, in welchem keine Unterstützung erforderlich ist, käme, und damit würde auch eine Uebereinstimmung mit der Reihenfolge im ersten Alinea herbeigeführt werden, so daß zuerst die Vertagung, dann die Zurückweisung an einen Ausschuß, endlich der Schluß der Debatte behandelt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich will dem hohen Hause nur erklären, daß ich an dem Antrage des Landes-Ausschusses festhalte und daher auch den Antrag stellen möchte, diese Fassung wieder herzustellen, wonach es im dritten Alinea heißt: „mit Unterbrechung der Debatte“, und zwar aus dem Grunde, weil damit ein wesentliches Zeit-, und ich möchte sagen Kräftersparniß, verbunden ist.

Wenn das Haus in seiner Majorität gewillt ist, einen Gegenstand zu vertagen oder an einen Ausschuß zurückzuweisen, so soll es nach meiner Meinung durch ganz unerquickliche und zu keinem Resultate führende Debatten nicht aufgehalten werden.

Man sagt andererseits, daß ein Vertagungsantrag manchmal erst der Erörterung, der Widerlegung bedarf, und daß deswegen nicht sogleich über einen Vertagungs- oder Zurückweisungsantrag abgestimmt werden soll, allein ich brauche das hohe Haus nicht daran zu erinnern, daß die Fälle nicht selten waren, wo derlei Vertagungen oder Zurückweisungen von Einzelnen beantragt wurden und dessenungeachtet vom hohen Hause nie oder nur in den seltensten Fällen angenommen wurden; wohl aber liegt die Gefahr viel näher, daß einzelne Mitglieder, welche gegen die Vertagung oder Zurückweisung sind, möglicherweise die Geduld der übrigen

Mitglieder des hohen Hauses sehr lange Zeit in Anspruch nehmen.

Man sagt nun hierauf, das hohe Haus brauche in diesem Falle nur den Schluß der Debatte anzunehmen, allein dann werden mindestens noch die eingetragenen Redner sprechen wollen; ich glaube also, daß es sich besser empfehlen würde, auf die Fassung des Landes-Ausschusses zurückzugehen, nach welcher die Berathung und Beschlußfassung über Anträge auf Vertagung oder Zurückweisung an einen Ausschuß „mit Unterbrechung der Debatte“ erfolgen.

Landeshauptmann: Die Anträge des Landes-Ausschusses stehen nicht auf der Tagesordnung, sie müßten denn von einem Mitgliede als eigene angenommen werden. Ich bitte Sie darum, Herr Abgeordneter, mir schriftlich formulirt zu überreichen, wie Sie das letzte Alinea des § 28 stylisirt wissen wollen. (Geschieht.)

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Rechbauer** (Stadt Graz): Die Bestimmung der Geschäftsordnung, welche eben Gegenstand der Berathung ist, ist von einiger Wesenheit. Ich kann über dieselbe aus den in den letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses gemachten Erfahrungen urtheilen und das hohe Haus nur ersuchen, diese Bestimmung in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Form anzunehmen. Der Landes-Ausschuß-Antrag ist einer Bestimmung der bisherigen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses conform, welche dahin ging, daß über Vertagungsanträge mit Unterbrechung der Debatte sogleich zu beschließen sei. Es ist nun unlängst bei Berathung einer wichtigen Regierungsvorlage, der Executions-Ordnung, vorgekommen, daß von vielen eingetragenen Rednern nur ein einziger Redner zum Worte kommen konnte, weil der erste Redner schon die Vertagung beantragte. In Folge der Bestimmung der Geschäftsordnung durfte nun kein Redner über den Gegenstand selbst sprechen, weil sonst die Bestimmung der Geschäftsordnung, daß die Beschlußfassung über den Vertagungsantrag „mit Unterbrechung der Debatte“ erfolgt, keinen Sinn gehabt hätte. Es durfte also nur über den Vertagungsantrag gesprochen werden. Das ist aber geradezu ein Unding, denn man kann sich über einen Antrag auf Zurückweisung an einen Ausschuß oder auf Vertagung nur dann aussprechen, wenn man nachzuweisen im Stande ist, wenn Jemand z. B. gegen den Vertagungsantrag ist, daß wir des Gesetzes dringend bedürfen, daß das Gesetz ein bedeutender Fortschritt ist, daß es diesen oder jenen Vorzug hat, daß daher das Haus berufen ist, das Gesetz baldmöglichst zu Stande zu bringen und all' dies kann man nicht

vorbringen, sobald in der Geschäftsordnung die Bestimmung enthalten ist, daß nach Stellung eines Vertagungsantrages nur über diesen, nicht aber über das Meritum der Vorlage gesprochen werden darf. Würde nun die Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Schreiner beantragt, auch in die gegenwärtige Geschäftsordnung aufgenommen werden, würde, sobald Jemand die Vertagung des Gegenstandes beantragt, die Sache selbst nicht mehr besprochen werden können, das Haus müßte dann in einer wichtigen Angelegenheit einfach über den Vertagungsantrag abstimmen, ohne die Motive desselben und ohne die Sache selbst genau zu würdigen.

Wenn man sagt, daß durch die Fortsetzung der Debatte über den Gegenstand selbst die Zeit des Hauses zu sehr in Anspruch genommen würde, so glaube ich, daß der Verlust einiger Stunden weniger von Nachtheil sein würde, als der daraus entstünde, wenn man über ein Gesetz zur Tagesordnung hinweg gehen würde, ohne es genügend gewürdigt zu haben, wie dies schon die Erfahrung wiesen hat.

Es erscheint mir daher vollkommen zweckmäßig, daß man über Vertagungsanträge erst am Schluß der Debatte abstimme, weil hierbei nach allen Richtungen erwogen werden kann, ob Gründe für die Vertagung oder noch viel wichtigere Gründe für das Eingehen in die Berathung des Meritum vorhanden sind.

Es würde sich daher nach den im Abgeordneten-hause gemachten Erfahrungen besonders empfehlen, daß Vertagungsanträge erst am Schluß der Debatte zur Abstimmung kommen, die Besprechung derselben selbst aber im Laufe der Debatte stattfinden.

Ich kann daher nur die Annahme des vom Sonder-Ausschusse gestellten Antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (St. Graz): Ich möchte meinen früheren Bemerkungen nur einige Worte hinzufügen.

Ich glaube, daß die Gründe, welche mein verehrter Freund Dr. Rechsauer angeführt hat, wenigstens auf unseren Landtag kaum volle Anwendung finden dürften, und ich glaube mich diesfalls auf die Erfahrungen in unserem hohen Hause berufen zu können, und zweitens kann ich auch die beruhigende Ueberzeugung aussprechen, daß kein Mitglied des hohen Hauses einem Antrage auf Vertagung oder Zurückweisung eines Gegenstandes an den Ausschuss beistimmen wird, ohne sich über die Gründe für diese Vertagung oder Zurückweisung selbst

Rechenschaft gegeben zu haben; ohne Grund wird doch Niemand einen solchen Antrag annehmen.

In der von mir aufgenommenen Bestimmung des Landes-Ausschussesantrages ist nur die Verpflichtung für den Vorsitzenden gelegen, einen solchen Antrag, der vielleicht im Wesen der Sache selbst gelegen ist, sogleich zur Abstimmung zu bringen, um dem hohen Hause Zeit zu ersparen.

Ich glaube daher, bei dem Antrag, welchen ich mir zu stellen erlaubt habe, und welchen der Landes-Ausschuss auch in seinem Berichte als richtig erkannt hat, beruhigt bleiben zu können.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, (Niemand meldet sich,) erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Da unsere Geschäftsordnung keine Bestimmung enthält, daß, wenn ein Sonder-Ausschussesantrag abgelehnt wird, an dessen Stelle der Antrag des Landes-Ausschusses oder die Regierungsvorlage von selbst tritt, da also die Regierungs- oder Landes-Ausschussesvorlage, nicht gleichzeitig mit der Vorlage des Sonder-Ausschusses auf der Tagesordnung steht, sehe ich mich genöthigt, den Antrag des Landes-Ausschusses, der durch Herrn Dr. v. Schreiner aufgenommen wurde, zur Unterstützung zu bringen. (Derselbe wird nicht hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. Zichod: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. v. Schreiner nicht hinreichend unterstützt worden ist, bin ich wohl der Erwiderung auf seine Bemerkungen entzogen, um so mehr, als dieselben ohnehin schon die entsprechende Entgegnung durch den hochverehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rechsauer gefunden haben.

Was die Wünsche des Herrn Abgeordneten Brandstetter betrifft, es möge die Reihenfolge der Alinea verändert, und das zweite anstatt des dritten gesetzt werden, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß diese Reihenfolge nicht mit Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung gewählt wurde, sondern mit Rücksicht auf das Stadium der Berathung, in welchem sich ein Gegenstand befindet.

Nicht die Reihenfolge: Vertagung, Zurückweisung an einen Ausschuss und Schluß der Debatte ist der Gedanke, nach welchem die Alinea geordnet sind, sondern die Stadien der Unterstützung und der Beschlußfassung.

Aus diesem Grunde ist, wie mir scheint, das zweite Alinea am richtigen Platze, und konnte nicht als drittes gesetzt werden, wenn man eine logische Anordnung des Stoffes wünscht.

Landeshauptmann: Ich muß den Antrag des Herrn Abgeordneten Brandstetter auf Veränderung der Reihenfolge der Alinea zur Unterstützung bringen. (Derselbe wird nicht hinreichend unterstützt und der § 28 in der vom Sonder-Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Schod** (liest den § 29 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort?

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck): Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen verlieren, nachdem der Schluß der Debatte genehmigt ist, auch diejenigen das Wort, die sich schon früher zum Worte gemeldet hatten. Dieser Paragraph hat also nicht die Bedeutung, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner denselben früher beigelegt hat. Da wir bisher nicht unter einer zu weit getriebenen Redelust zu leiden hatten, so schiene es mir nicht angezeigt, der Majorität eine so weitgehende und die Rechte der einzelnen Abgeordneten eindämmende Macht zuzugestehen.

Wie es geborene Reitervölker gibt, so gibt es vielleicht auch Nationen, denen als Charaktereigenthümlichkeit eine unbegähmbare Redelust innewohnt, und da mag es am Plage sein, gegen die hereinbrechende Beredsamkeit schützende Dämme aufzuwerfen.

Bei uns ist dies, ich glaube, nicht der Fall, und wenn Sie sich in der Geschichte des Landtages umsehen, so werden Sie finden, daß es keinen Fall gibt, wo eine Minorität durch starke Lungen und fortgesetztes Reden das Zustandekommen von Gesetzen hätte unmöglich gemacht oder unmöglich machen wollen, ich glaube daher, daß es angezeigt wäre, dem Alinea 2 des § 29 folgende Fassung zu geben:

„Nachdem der Landtag den Schluß der Debatte genehmigt hat, (§ 28) können außer den Berichterstattern nur noch derjenige, dessen selbstständiger Antrag den Gegenstand der Debatte bildet, und solche, welche schon vor der Einbringung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet waren, sprechen.“

Ich würde es für bedauerlich halten, wenn die Majorität durch Annahme der Fassung des Sonder-Ausschusses der Minorität allenfalls nicht ganz ungegründeten Anlaß geben würde zu der Behauptung, daß man sie terrorisiren oder in einzelnen Fällen mundtot machen wollen.

Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Michel** (H.-K. Graz): Es ist mehrmals, wenn Aenderungen des Entwurfes der Geschäftsordnung beantragt wurden, auf die bisher geltende Geschäftsordnung hingewiesen worden, auf die Erfahrungen, welche wir bisher in diesem hohen Hause gemacht haben, zurückgegangen worden; ich glaube, dies ist auch hier am Plage.

Dann allerdings, wenn nach der Bestimmung des § 29 des Entwurfes nach ausgesprochenen Schluß der Debatte auch die schon vorgemerkten Redner nicht mehr das Wort erhalten sollen, ist damit keine Neuerung beabsichtigt oder vorgeschlagen; denn auch der § 31 der bisher geltenden Geschäftsordnung hatte schon eine solche Bestimmung und es wäre zu erwägen, ob die mit demselben gemachten Erfahrungen dafür sprechen, daß man eine Bestimmung, die so viele Jahre hindurch in praktischer Geltung war, auflasse und durch eine andere ersetze.

Der § 31 der jetzt geltenden Geschäftsordnung lautet:

„Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können nur mehr der Antragsteller und der Berichterstatter über den Gegenstand sprechen.“

Abgesehen nun von einer stylistischen Aenderung ist derselbe Gedanke im § 29 der neuen Geschäftsordnung zum Ausdruck gelangt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Brandstetter** (L.-G. Marburg): Ich glaube, auf diese Anregung des Landes-Ausschußmitgliedes Dr. Michel bemerken zu sollen, daß es wohl wünschenswerth wäre zu wissen, auf welche Auslegung der gegenwärtigen Geschäftsordnung hin bei angenommenen Schluß der Debatte jene Redner, welche vorgemerkt waren, noch als zum Worte berechtigt betrachtet worden sind, und um eine solche zweifelhafte Auslegung in Zukunft durch einen bestimmten Ausdruck der Geschäftsordnung zu vermeiden, würde ich jedenfalls den Antrag des Freih. von **Walterskirchen** unterstützen.

Ich bin überzeugt, daß der gegenwärtige Herr Vorsitzende in jeder späteren Sitzung ganz gewiß auf Grund der neuen Geschäftsordnung jedem eingetragenen Redner das Wort erteilen wird, wie er dies bisher nach der Stylisirung der alten Geschäftsordnung gethan hat; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft ein anderer Vorsitzender erklären wird: für mich gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß nach angenommenen Schluß der Debatte nur die Berichter-

statter der Majorität und der Minorität und der Antragsteller sprechen dürfen, nicht aber auch die eingezeichneten Redner. Ich bin wohl beruhigt mit der Praxis, welche der Herr Landeshauptmann üben wird, wenn auch die vom Sonder-Ausschuß beantragte Bestimmung angenommen wird, daß er nämlich unter Berufung auf die alte Geschäftsordnung die eingezeichneten Redner noch sprechen lassen wird.

Darin liegt aber keine Verpflichtung für einen anderen Vorsitzenden, der die Verhandlungen auf Grund der neuen Geschäftsordnung leitet, auch den eingezeichneten Rednern das Wort zu erteilen, denn die Auslegung, wie sie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen der vom Sonder-Ausschuße beantragten Fassung des § 29 gegeben hat, kann doch auch beliebt werden.

Ich würde daher den Antrag des Freiherrn v. Walterskirchen unterstützen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Freiherrn v. Walterskirchen zur Unterstützung. (Derfelbe wird hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Zischod:** Ich kann mich nicht für den Antrag meines verehrten Freundes Walterskirchen aussprechen, weil ich glaube, daß dasjenige, was er damit zu sichern im Sinne hat, ohne hin schon durch die Fassung des Sonder-Ausschusses gesichert ist. Schon der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat auf die jetzige Geschäftsordnung und deren Bestimmung über diese Frage hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß, trotzdem die jetzige Geschäftsordnung in ihrem § 31 eine beinahe gleichlautende Bestimmung bringt wie der Antrag des Sonder-Ausschusses, doch der Fall nicht vorgekommen ist, daß die Redner, welche zum Worte gemeldet waren, nach Schluß der Debatte das Wort nicht auch erhalten hätten.

Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat daraus gleichsam ein Bedenken gezogen, ob dieser Usus, der bisher in diesem hohen Hause herrschte, auch mit der geltenden Geschäftsordnung in Uebereinstimmung gestanden ist; ich glaube aber, daß diese Uebereinstimmung vollkommen bestand, weil, wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt wurde, meines Erinnerns immer vom Antragsteller gesagt wurde, „mit Vorbehalt des Wortes für Diejenigen, welche schon zum Worte gemeldet waren.“ (Widerspruch.) Es hängt daher, wenn auch diese Bestimmung des § 29 vom hohen Hause angenommen wird, ganz vom Beschlusse des hohen Landtages ab, ob Diejenigen, welche sich schon vor Schluß

der Debatte zum Worte gemeldet hatten, noch das Wort erhalten oder nicht.

Derjenige, welcher den Antrag auf Schluß der Debatte stellt, wird diesen Antrag stellen entweder mit dem Zusätze: „Mit Vorbehalt des Wortes für Diejenigen, welche sich schon zum Worte gemeldet haben“, oder ohne diesen Vorbehalt und darnach wird sich der hohe Landtag entscheiden, ob er noch mehrere Redner anhören will oder nicht.

Ich glaube daher, daß nicht das geringste Bedenken obwaltet, den § 29 in der vom Sonder-Ausschuße beantragten Fassung anzunehmen, um so mehr, als der nächstfolgende Paragraph die sehr wichtige Steuerung enthält, daß solche Mitglieder des Landtages, welche Amendements stellen wollen, auch nach Schluß der Debatte, solche Anträge dem Vorsitzenden überreichen und durch denselben zur Verlesung bringen können, wodurch dem Landtage ermöglicht wird, aus Anlaß solcher eingebrachten Anträge neuerlich die Debatte zu eröffnen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über den § 29.

(Bei der Abstimmung wird das Alinea 1 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen.)

Zum Alinea 2 hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Walterskirchen den Antrag gestellt, daß dasselbe folgendermaßen laute:

„Nachdem der Landtag den Schluß der Debatte genehmigt hat, (§ 28) können außer den Berichterstattern nur noch Derjenige, dessen selbstständiger Antrag den Gegenstand der Debatte bildet, und solche, welche schon vor der Einbringung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet waren, sprechen.“

(Bei der Abstimmung wird dieser Antrag und hierauf das dritte Alinea nach dem Ausschusseantrage angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zischod** (liest den § 30 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3). Der Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch Annahme der geänderten Fassung des vorangegangenen Paragraphen nicht überflüssig geworden, weil es denkbar ist, daß solche, welche sich vor Annahme des Schlußwortes der Debatte nicht zum Worte gemeldet hatten, doch einen solchen Abänderungs- oder Zusatzantrag zu stellen beabsichtigen.

(Bei der Abstimmung wird der § 30 in der Fassung des Sonder-Ausschusses ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Zischod** (liest den § 31 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben, ob es als überflüssig erachtet würde, an den Paragrafen eine Bestimmung anzufügen, darüber, wenn eine namentliche Abstimmung einzutreten habe.

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß durch die Bestimmung des § 39 der Landes-Ordnung die mündliche Stimmgebung als Regel erklärt wird, daß es jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibt, die Abstimmung auch durch Aufstehung und Sitzbleiben stattfinden zu lassen. Sollte in dem Falle, als der Vorsitzende glaubt, es habe die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzbleiben stattzufinden, ein Gegenantrag gestellt werden, so wird wohl der Vorsitzende keinen Anstand nehmen dürfen, einem solchen Antrag Folge zu geben, weil durch den § 39 der Landes-Ordnung als Regel erklärt wird, daß die Stimmgebung mündlich sei und das ist eine Bestimmung, die durch unsere Geschäftsordnung nicht abgeändert werden kann.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte also nur noch constatiren, daß nach diesen Ausführungen, wenn Ein Mitglied namentliche Abstimmung verlangt, dieselbe auch zu erfolgen hat.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter stellen keinen positiven Antrag?

Abg. Dr. **Heilsberg**: Nachdem vom Herrn Berichterstatter keine weitere Interpretation erfolgt ist, werde ich mir erlauben, einen bestimmten Antrag zu stellen. (Ueberreicht denselben.)

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg lautet:

„Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen.“

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Bischof**: Selbstverständlich hat jeder Abgeordnete das Recht, einen nach der Geschäftsordnung zulässigen Antrag einzubringen.

Ich habe meine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ein solcher Antrag der Unterstützung nicht bedarf, daß er nicht zur Abstimmung zu bringen ist, und daß ihn der Vorsitzende zu berücksichtigen hat, weil im § 39 der Landes-Ordnung die mündliche Stimmgebung als Regel aufgestellt ist. Das ist meine persönliche Anschauung. Findet etwa ein anderer Landtag, daß die Bestimmung des § 39 der Landes-Ordnung dahin auszulegen ist, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung zur Abstimmung gebracht werden muß oder ein anderer, daß das Ermessen des Vorsitzenden hierüber ein arbiträres ist, daher immer der Vorsitzende zu bestimmen hat, welche Form der Stimmgebung zu

wählen sei, so wird dies von einem solchen Beschlusse abhängen; aber es gebührt nicht dem Berichterstatter eines Sonder-Ausschusses, eine solche allgemeine Auslegung eines so allgemeinen Gesetzes, wie die Landes-Ordnung es ist, abzugeben. Ich habe nur meine persönliche Meinung auszusprechen, welche in vollkommener Uebereinstimmung steht mit der bisher bestandenen Uebung.

Landeshauptmann: Ich habe bisher diesen Paragrafen der Landes-Ordnung immer so gehandhabt, daß ich, wenn Jemand von mir namentliche Abstimmung begehrte, u. zwar meistens ohne erst eine Anfrage an das hohe Haus zu richten, der namentlichen Abstimmung stattgegeben habe.

Wenn aber ein Antrag gestellt werden sollte, mit dem indirect eine Aenderung der betreffenden Bestimmung der Landes-Ordnung oder eine authentische Auslegung derselben gegeben werden wollte, so müßte ich sagen, daß ich von meinem Standpunkte aus einen solchen Antrag als gegen die Geschäftsordnung und gegen die Landes-Ordnung laufend, heute nicht zulassen könnte; ein solcher Antrag auf Abänderung der Landes-Ordnung müßte als selbstständiger gestellt werden und nicht in Verbindung mit der Geschäftsordnung.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich habe mir erlaubt, zu dem früher von mir gestellten Antrage noch die Worte hinzuzufügen: „welche jederzeit dann zu erfolgen hat“.

Es ist damit kein novum beantragt oder angeregt nachdem die Praxis bisher derart gewesen ist, und niemals irgend ein Widerspruch gegenüber dem § 39 der Landes-Ordnung constatirt wurde, so kann auch heute, wo diese Praxis durch eine Bestimmung der Geschäftsordnung fixirt werden soll, dießfalls kein Widerspruch mit den Bestimmungen der Landes-Ordnung selbst constatirt werden, nachdem ja durch diesen Antrag eines einzelnen Mitgliedes nur auf jene Berechtigung hingewiesen wird, deren Ausübung der § 39 der Landes-Ordnung als Regel aufstellt, und das ist die mündliche oder namentliche Stimmgebung.

Ich muß mir daher die Bemerkung erlauben, daß ich mit dem Wunsche nach Präcisirung jenes dort ausgesprochenen Rechtes nicht glaube einen Antrag gestellt zu haben, der mit der Landes-Ordnung nicht in Uebereinstimmung stünde.

Landeshauptmann: Ich werde den betreffenden Paragrafen der Landes-Ordnung verlesen, sodann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, wie ich ihn schon früher verlesen habe und sodann die Fassung desselben, wie sie mir jetzt übergeben wurde; die Bestimmung der Landes-Ordnung lautet:

„Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sizenbleiben stattfinden.“

Diese Bestimmung läßt allerdings für den Vorsitzenden die Auslegung zu, daß es in sein Ermessen gelegt ist, welche Abstimmungs-methode er vorziehen will; es kann daher möglicher Weise ein landesordnungs-mäßiges Recht des jeweiligen Vorsitzenden sein, die Abstimmungs-methode nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Wenn nun ein Antrag gebracht wird, der lautet: „Jeder Abgeordnete hat das Recht, namentliche Abstimmung zu verlangen, welche jederzeit dann zu erfolgen hat“ — letzterer Satz ist nämlich der neuerdings vorgelegte Zusatz — dann liegt darin entweder eine Aenderung des § 39 der Landes-Ordnung oder aber eine authentische Auslegung desselben und ich bleibe bei meiner Ansicht, daß ich diesen Antrag heute gelegentlich der Berathung über die Geschäftsordnung nicht zur Verhandlung und nicht zur Abstimmung gelangen lassen kann, da ich darauf bestehe, daß wenn eine Aenderung der Landes-Ordnung oder aber eine authentische Erklärung zweifelhafter Bestimmungen derselben beabsichtigt wird, es eines eigenen Antrages und der Erlassung eines Gesetzes bedarf, worüber nach den Grundsätzen über die Aenderungen der Landes-Ordnung verhandelt werden muß.

Abg. Dr. **Heilsberg**: Ist mir gestattet noch eine kurze Bemerkung zu machen?

Landeshauptmann: Es nützt Ihnen nichts, ich bleibe bei meiner Anschauung.

Abg. Dr. **Heilsberg**: Ich habe nicht die Absicht, diese Anschauung zu ändern, ich möchte nur thatsächlich constatirt haben, daß beim Bestehen des § 39 der Landes-Ordnung dem Landtage als solchem auch mit Unterstützung der größten Anzahl von Mitgliedern die Erwirkung einer namentlichen Abstimmung nicht möglich ist, und dieser Zustand wird es rechtfertigen, wenn später ein Antrag bezüglich der Modalität der namentlichen Abstimmung gestellt werden wird und es war nicht überflüssig, dies heute anzuregen, denn man hätte sonst mit Recht sagen können, wenn in kurzer Zeit ein solcher Antrag erfolgt wäre, warum dies nicht schon bei Berathung der Geschäftsordnung zur Sprache gebracht wurde.

Landeshauptmann: In der richtigen Form vorgebracht wird der Antrag von meiner Seite auch nicht auf Einwendungen stoßen. Die beiden ersten Absätze des § 31 bilden als in der Landes-Ordnung enthalten, keinen Gegenstand der Abstimmung. Ich werde daher

nur die weiteren Absätze des § 31 zur Abstimmung bringen.

(Dieselben, sowie die §§ 32—41 werden ohne Debatte angenommen. — § 36 bildete keinen Gegenstand der Abstimmung).

Berichterstatter Freiherr v. **Schoff** (liest § 42 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort?

Abg. Freiherr v. **Rast** (St.-G. W.-Graz): In der bestehenden Geschäftsordnung ist die Bestimmung getroffen, daß die in Currentschrift übertragenen stenografischen Aufzeichnungen durch zwei Stunden nach geschlossener Sitzung zur Einsicht der Mitglieder des Landtages aufzulegen sind. Ich halte diese Fassung aus diesem Grunde für zweckmäßiger, weil nach der Fassung des ersten Alinea des § 42, wie er hier vorliegt, auch die Auslegung möglich wäre, daß der Geschäftsordnung genügt sei, wenn die Currentschrift, während zweier Tagesstunden überhaupt, also auch während der Sitzung selbst, den Abgeordneten zur Einsicht frei steht, ein Fall, der insoferne denkbar ist, als das stenografische Protokoll, theilweise auch schon während der Sitzung verfaßt wird. Ich würde mir daher erlauben zu beantragen, daß im ersten Alinea des § 42 nach den Worten „zweier Tagesstunden“ eingeschaltet werde: „nach geschlossener Sitzung.“

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich bin nicht für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rast, und zwar deshalb, weil mir dieser Paragraph schon in seiner jetzigen Stylisirung nicht ganz glücklich vorkommt. Es heißt nämlich nach dem Wortlaute dieses Paragraphen, daß die stenografischen Aufzeichnungen zur Einsicht der Mitglieder des Landtages aufzulegen sind. Die dürften nun Vielen von uns wenig nützen. (Heiterkeit.) Wenn nun noch obendrein dazu kommt, daß diese Aufzeichnungen erst nach geschlossener Sitzung aufzulegen sind, so scheint es ganz unzweifelhaft, daß es nur die stenografischen Aufzeichnungen es sind, die wir sehen dürfen. Ich bin deshalb für die Beibehaltung der gedruckt vorliegenden Fassung.

Abg. Freiherr v. **Rast**: Ich möchte mir nur erlauben, den geehrten Herrn Vorredner darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht die stenografischen Aufzeichnungen selbst, die allerdings der Mehrzahl von uns unverständlich sein dürften, sind, welche zur Einsicht aufliegen sollen, sondern deren Uebertragung in Currentschrift.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen, der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rast nicht hinreichend unterstützt und bei der Abstimmung § 42

in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Schoch** (liest § 43 der Geschäftsordnung aus Beilage Nr. 23).

Landeshauptmann: Zu diesen Paragrafen haben sich die Herren Abgeordneten **Reuter** und **Dr. Heilsberg** zum Worte gemeldet. Ich ertheile dem Ersteren das Wort.

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Der § 43 der neuen Geschäftsordnung enthält eine wesentliche Aenderung des bisherigen Modus. Während bisher jedem einzelnen Mitgliede des Landtages gestattet war, Interpellationen zu stellen, ist jetzt dieses Recht des Einzelnen an erschwerende Umstände und Bedingungen geknüpft worden. Selbst im Reichsrathe ist die Stellung einer Interpellation nur an die Bedingung geknüpft, daß 15 Mitglieder des Hauses die Interpellation unterschrieben haben müssen, eine Anzahl, welche ungefähr den zwanzigsten Theil der Mitgliederzahl des Hauses bezeichnet. Der Antrag des Sonder-Ausschusses, welcher von sechs Mitgliedern spricht, ist also viel weiter gegangen als die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, wo mitunter politische Momente die Zulassung derartiger Beschränkungen entschuldigen lassen. Es ist diese Beschränkung für jeden Einzelnen von besonders großer Bedeutung und entbehrt auch nicht der Wichtigkeit im Allgemeinen. Für den Einzelnen deshalb, weil von dem Abgeordneten gar oft locale Interessen zu vertreten sind, für die Anhänger zu gewinnen unter den Kollegen mitunter schwer hält. Es erhält die Interpellation dadurch, daß in Gemäßheit der Bestimmung der neuen Geschäftsordnung Unterschriften gesammelt und aus Gefälligkeit gegeben werden, nicht mehr an Werth, ebenso wenig wie sie an Werth verliert, wenn die Unterschriften, die hier verlangt werden, fehlen. Die Stellung einer Interpellation ist oft der einzige Weg, auf dem eine Minorität gewisse Gegenstände in diesem hohen Hause zur Sprache bringen kann, da sie für dieselben auf einem anderen Wege die nöthige Unterstützung nicht finden würde. Es ist aber nun der Zweck der Interpellationen, Uebelstände zur Sprache zu bringen, deren Beseitigung anzuregen, Aufklärung über einzelne Umstände zu verlangen, oder gewisse bereits angeregte Maßregeln zu betreiben. Aus allen diesen Gesichtspunkten scheint der Wunsch gerechtfertigt, man möge der Minorität das Recht, das sie bisher besaß, nicht schmälern, um so mehr als Jeder, wenn er auf die Interpellationen, welche im hohen Landtage im Laufe der letzten Jahre gestellt worden sind, zurückblickt, zugestehen muß, daß von diesem Rechte ein Mißbrauch nicht gemacht wurde. Möglich daß Inter-

pellationen mitunter etwas unbequem sind, deshalb aber darf das Recht des Einzelnen nicht geschmälert werden, welches ihm oft das einzige Mittel ist, um seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Wählern zu genügen und berechnigte Sonderinteressen zur Sprache zu bringen.

Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, jene Nachtheile auszuforschen, welche mit dem bisher bestehenden Modus verknüpft sein sollen, und ich muß aufrichtig gestehen, daß ich keinen Grund gefunden habe, welcher uns veranlassen sollte, von dem bisherigen Modus abzugehen. Ich stelle daher den Antrag:

Es habe das Alinea 1 des § 43 zu lauten:

„Jedem Mitgliede steht das Recht zu, an den Regierungsvertreter, an den Landeshauptmann, an den Landes-Ausschuß oder an den Obmann eines Sonder-Ausschusses Interpellationen zu richten. In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.“

Alinea 2 hätte dann gänzlich zu entfallen.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Fronleiten): Wenn ich die bisherigen Bestimmungen und noch weniger diese, als vielmehr die Praxis betrachte, wie sie gehandhabt wurde, sowohl auf den früher berührten Gebieten, als auf dem Gebiete der Interpellationen und mich erinnere, daß die Interpellationen auch bisher schriftlich mit ausführlicherer Begründung gestellt und dann dem Landeshauptmann und von diesem dem Regierungsvertreter übergeben wurden, so scheint es, daß man jene Selbstbeschränkung und Entsagung, die man wegen der Ueberproduction auf manchen anderen Gebieten, insbesondere so sehr auf wirtschaftlichem Gebiete empfiehlt, jetzt auch auf unser enges parlamentarisches Gebiet übertragen sehen möchte. Es hat aber, glaube ich, hier in parlamentarischen Leistungen eine Ueberproduction nicht stattgefunden und es haben alle diesfalls in unserem Landtage gemachten Erfahrungen derartige Neuerungen nicht als nothwendig erkennen lassen.

Ich finde in dem ersten Alinea, wie es hier gegeben ist, und zwar auch in der durch den Sonder-Ausschuß abgeänderten Fassung, allerdings etwas allgemein, jene Art des Vorgehens, welche bisher üblich war, constatirt. Im zweiten Alinea aber finden sich zwei Neuerungen vor, und es ist die eine mindestens so bedenklich, und wie ich nachgewiesen zu haben glaube, nach allen gemachten Erfahrungen so ungerechtfertigt, wie die andere. Bezüglich der Anzahl von Unterschriften, welche jetzt zur Unterstützung einer Interpellation erforderlich sein sollen, wurde nachgewiesen, daß diese erschwerende

Bestimmung durch nichts gerechtfertigt ist, auch nicht gerechtfertigt dann, wenn man die Motivirung, wie sie der Sonder-Ausschuß in seinem Berichte gibt, erwägt, wo er sich auf die Bestimmung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses bezieht, wonach erst 15 Unterschriften zur Einbringung einer Interpellation berechtigen, da im richtigen Verhältniß zu dieser Anzahl in unserem Landtage höchstens 3 Unterschriften hätten gefordert werden dürfen. Ich bin aber gegen jede Neuerung auf diesem Gebiete und schließe mich auch daher dem Antrage des Herrn Vorredners an.

Die zweite Neuerung ist die, daß im zweiten Alinea gesagt wird (liest):

„Interpellationen, welche ein Mitglied an den Regierungsvertreter richten will, sind dem Landeshauptmanne schriftlich und mit der Unterschrift von wenigstens 6 Mitgliedern versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.“

Es scheint mir hiemit die Neuerung geschaffen werden zu wollen, daß es künftig mündliche Interpellationen an die Regierung nicht mehr geben soll. Es ist möglich aber nicht wahrscheinlich, daß ich mich in dieser Auffassung täusche, aber die deutliche Fassung, die mir vorliegt, spricht für meine Auslegung. Es will mir nun nicht passend scheinen, hier für diese einschränkende Maßregeln als Unterstützung einen Vergleich aufzustellen zwischen der Geschäftsbehandlung im Reichsrathe und der hier im Landtage. Insbesondere auf dem Boden der Interpellationen ist dies um so weniger gerechtfertigt, weil im Reichsrathe vermöge des Umfanges der Competenz des Reichsrathes und der Agenden, welche dort erledigt werden sollen, es viel leichter möglich sein wird, für irgend eine Frage, die in diese große Competenz hineinfällt, eine größere Anzahl von Mitgliedern als Unterstützer zu gewinnen, als hier im Landtage für eine Frage, die der betreffende Abgeordnete vielleicht rein im locolen Interesse seines Wahlkreises oder einer bestimmten Gegend zur Sprache gebracht hat, einen größeren Kreis von unterstützenden Abgeordneten zu finden. Es ist aber weder in dem Vorangegangenen ein Anlaß zu einer Aenderung gegeben, noch sind welche Erfahrungen gemacht worden, welche eine solche als wünschenswerth erscheinen lassen würden, nachdem ein Mißbrauch weder nach der einen noch auf der anderen Seite hin vorliegt.

Wenn gesagt wurde, es sei überflüssig, daß Interpellationen künftighin auch noch mündlich begründet werden, weil in dem vorletzten Alinea dieses Paragraphen die Möglichkeit offen gelassen ist, daß eine Besprechung des Gegenstandes stattfindet, so ist eben dort nur die

Möglichkeit einer Besprechung offen gelassen und man könnte bei einer solchen Frage leicht, in jene Lage zwischen zwei Stühlen kommen, auf deren einen man sich nicht setzen darf, auf dem andern aber sich zu setzen einem nicht gestattet wird und man mit seiner Erwartung in die Mitte fällt.

Ich halte dies für nicht gerechtfertigt und glaube, daß das Recht, mündliche Interpellationen zu stellen, wie es bisher bestand, den Mitgliedern dieses hohen Hauses gewahrt bleiben müsse. Nachdem aber diesem Wunsche durch den Antrag des Herren Abgeordneten Reuter genügt ist, enthalte ich mich eines bestimmten Antrages und unterstütze nur den Antrag Reuter's.

Abg. Dr. **Dominikus** (R. = G. Gills): Auch ich theile die Ansicht der beiden geehrten Herren Vorredner daß der Antrag des Sonder-Ausschusses eine ganz ungerechtfertigte Beschränkung des Interpellationsrechtes enthält. Oft erheischen Vorkommnisse von nur localem Interesse, welche nichts desto weniger für den betreffenden Ort, für die betreffende Gemeinde oder Corporation von großer Wichtigkeit sind, eine Anfrage an die Regierung. Oft aber auch basiren Interpellationen auf Thatfachen, die nur dem Interpellanten bekannt sind und für deren Veröffentlichung nur er die volle Verantwortung übernehmen kann. Oft auch beziehen sich Interpellationen auf die Wahrung nationaler Interessen, insbesondere wenn wir die Verhältnisse unseres Heimatlandes in's Auge fassen wollen. In allen diesen Fällen wird es schwer, wenn nicht unmöglich sein, die vom Sonder-Ausschusse geforderte Anzahl von Mitgliedern für die Angelegenheit zu interessiren. Unter allen Umständen wäre durch eine solche Bestimmung die Stellung von Interpellationen sehr erschwert. Ich erblicke aber in dem Interpellationsrechte eine wichtige Handhabe zur Beseitigung von Uebelständen, welche sich auf irgend einem Verwaltungsgebiete einnisten oder einzunisten drohen, eine kräftige Schutzwehr der constitutionellen Rechte überhaupt und halte dafür, daß die Landesvertretung eher berufen ist, für die Befestigung dieser Rechte, als für deren Beschränkung einzutreten. Ich kann die Gründe, welche den Sonder-Ausschuß und ursprünglich den Landes-Ausschuß bewogen haben, für die Beschränkung dieses Rechtes einzutreten, nicht finden. Ein Mißbrauch ist, wie schon wiederholt von meinen Herren Vorrednern betont wurde, bisher nicht vorgekommen. Eben so wenig halte ich die Verhältnisse großer Parlamente für analog den Verhältnissen unseres Heimatlandes und den Verhältnissen in diesem hohen Hause. Auch kann nicht übersehen werden, daß der einzelne Abgeordnete nicht im eigenen Namen, sondern kraft seines Mandates die Interpellation stellt, und eine politische Individualität

von der Bedeutung eines Landtags-Wahlkörpers scheint immerhin die Beruhigung zu gewähren, daß man ein derartiges Recht, Anfragen an die Regierung zu stellen, dem Abgeordneten getrost überlassen kann.

Ich möchte aber noch ein Motiv anführen. Freunde des wahren Fortschrittes mühen sich ab und suchen nach Wegen, um in dem öffentlichen Leben auch den Willen der Minoritäten zum Ausdruck zu bringen. Ich finde dieses Bestreben ebenso gerecht als politisch klug: gerecht weil die numerischen Verhältnisse in den Vertretungskörpern vielleicht doch nicht immer übereinstimmen mit den numerischen Verhältnissen in der Bevölkerung selbst, politisch klug, weil ich die Gewährung einer möglichst großen Freiheit in der Discussion für ein Mittel halte, daß das Wahre stets ungetrübt zum Durchbruche gelange. Ich kann mir bei der unbestreitbaren Wichtigkeit dieser Idee nicht denken, daß der steiermärkische Landtag daran gehen werde, das Recht der Minoritäten in seinem Schooße, welches so zu sagen das einzige politische Recht von Bedeutung war, das sie bisher ohne Beschränkung zu üben in der Lage waren, zu beschränken und deswegen empfehle ich im Interesse der Verständigung der Parteien, im Interesse des Friedens der Nationalitäten auf das Entschiedenste den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter.

Abg. **Brandstetter** (L.-S. Marburg): Ich glaube, es handelt sich hier nicht allein, wie dies von sämtlichen Herren Vorrednern betont wurde, um die Schmälerung eines bisher genossenen Rechtes der Mitglieder dieses hohen Hauses, sondern bis zu einer gewissen Grenze um die Schmälerung der Rechte Jener, welche in diesem hohen Hause vertreten sind. Es ist unzweifelhaft, daß sehr viele Fälle eintreten können, wo ein gewisser Theil der Staatsbürgerschaft ein lebhaftes Interesse daran hat, hier eine Frage angeregt und öffentlich besprochen zu sehen, und es wäre dies doch unmöglich, wenn nun solche Vorsichtsmaßregeln, etwa deshalb getroffen wären, damit die Regierung nicht mit irgend Etwas, was ihr vielleicht unlieb ist, belästigt werde. Es wäre dann auch zulässig anzunehmen, es könnte einem Abgeordneten unbequem sein, die Interessen seiner Wähler hier in diesem hohen Hause zu vertreten, und er hierüber zu Rede gestellt die Aufklärung geben, für eine derartige Interpellation sei die Unterstützung von 10 Mitgliedern nothwendig gewesen, und diese habe er nicht gefunden.

Wir müssen es dem richtigen Takte des einzelnen Abgeordneten überlassen, sich darüber zu entscheiden, ob etwas vor das Forum des Landtages passend gebracht werden kann, und damit ist dann auch verhütet, daß irgend ein Abgeordneter die Interessen seiner Wähler

nicht vertritt, weil, wie er später den Interessenten vielleicht mittheilt, die zur Unterstützung seiner Motion nöthige Anzahl von Unterschriften nicht aufzutreiben war.

Es sieht auch sonderbar aus, wenn sich der Landtag durch eine solche Bestimmung zum Schützer und Schirmer der Regierung aufwirft. Er setzt damit voraus, es wäre sehr oft möglich, daß die Regierung durch einzelne Mitglieder des Landtages in Verlegenheit gesetzt werden könnte, und es scheint, als ob man mit diesem neuen Erfordernisse eine Einrichtung treffen wollte, um jenen Verlegenheiten möglichst vorzubeugen.

Ich glaube, die hohe Regierung wird jederzeit in der Lage sein, jede Interpellation so zu beantworten, daß weder die Interpellation selbst, noch auch die über die Interpellations-Beantwortung etwa zu eröffnende Debatte ihr unangenehm werden kann.

Es ist meiner Ansicht nach am besten, dem Takte der Regierung und des einzelnen Abgeordneten zu überlassen, in jedem einzelnen Falle das Passendste zu finden und damit unterstütze ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter.

Abg. Dr. Ritter **Schreiner** (Stadt Graz): Ich zweifle nicht daran, daß von Seite des Herrn Berichtstatters jene Gründe, welche den Sonder-Ausschuß zu diesem Antrage geführt haben, werden auseinander gesetzt werden. Ich möchte aber doch nicht, daß einiges, was früher gesagt wurde, ganz ohne Beantwortung aus der Mitte des Hauses selbst bliebe. Ich glaube, es würde die Gründe dieser Bestimmung vollkommen verkennen heißen, wenn man meinte, es wolle nur deshalb erst eine größere Anzahl von Abgeordneten zur Stellung von Interpellationen als berechtigt erklärt werden, weil man auf diese Weise das Interpellationsrecht zu beschränken die Absicht habe und es hieße dem Landtage gar zu viel Loyalität gegen die Regierung zutragen, wenn man meinen wollte, daß man eine der Regierung vielleicht unangenehme Interpellation schon dadurch verhinderen könne, wenn man für die Interpellation 6 Unterschriften fordert, als ob es so gar schwer wäre, in diesem hohen Hause 6 Mitglieder zu finden, welche der Regierung eine kleine Schwierigkeit zu bereiten keinen Anstand nehmen würden. Ich glaube, diese Annahme ist grundfalsch. Ich glaube, der Grund dieser Verfügung ist der, daß man wünschte, es mögen in Interpellationen an die Regierung nur solche Gegenstände einbezogen werden, welche von allgemeinerer Bedeutung sind und damit nicht Gegenstände lokalen Interesses und Gegenstände, welche man nur deshalb zur Sprache bringt, weil es der ausdrückliche Wunsch der Wähler ist, und Gegenstände, von welchen der Herr Abgeordnete Dr. Heilberg glaubt, daß sie im Hause die nöthige Unter-

stützung nicht finden werden, gerade damit nicht solche Gegenstände in Interpellationen vorgebracht werden, hat man für jede Interpellation an die Regierung die Unterstützung von 6 Mitgliedern des hohen Hauses verlangt. Ich glaube nicht, daß es schwer werden wird, für Gegenstände, welche wirklich von weittragender Bedeutung oder doch von größerem Interesse sind, die nöthige Unterstützung im Hause zu finden, daß aber andere Gegenstände, die möglicherweise von sehr bedeutendem Interesse für die betreffende Wählerschaft sein können, welchen aber dieses Stigma nicht aufgeprägt ist, eben in anderer Weise als auf dem Wege einer Interpellation an die Regierung ausgetragen werden sollen. Das allein wollte ich ausgedrückt haben zur Begründung und Richtigstellung der Ansicht Derjenigen, welche vielleicht doch mit mir für den § 43 in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung stimmen werden.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Nachdem wir uns in den Grundausgängen in so wesentlicher Verschiedenheit befinden, der Herr Vorredner und ich, so ist es nur ganz naturgemäß, daß wir auch in den Conclusionen zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt sind: daß er die Vorlage als richtig anerkennt, und wir sie als nicht zutreffend bezeichnen müssen. Interpellationen — um sie im Allgemeinen zu charakterisiren — gehen davon aus, daß entweder durch die Darstellung gewisser Zustände eine Lücke in der Gesetzgebung, eine mangelhafte Ausführung oder eine Verletzung des Gesetzes constatirt werden will, und da war es für uns und ist es für uns noch jetzt gänzlich gleichgiltig, ob 10.000 oder 100 oder auch nur Ein Staatsbürger davon betroffen wurden. Wir meinen eben, daß man zu Interpellationen erst dann geschritten ist, wenn zur Beseitigung des Uebelstandes ein einfacheres und bequemeres Mittel nicht zu Gebote gestanden ist, und wenn wir die weitaus größte Zahl von Interpellationen in den letzten Jahren durchgehen, so werden wir auch wirklich finden, daß erst dann, wenn alle Mittel, die nach dem Gesetze dazu dienen können, Abhilfe eines Uebelstandes zu erlangen, zu keinem Erfolge geführt haben, dann erst der Abgeordnete zur Stellung einer Interpellation geschritten ist. Ich glaube nicht, das gegen uns Vorgebrachte noch des Weiteren erörtern zu müssen.

Abg. **Paichhuber** (St.-G. Fürstfeld): Nachdem eine so bedeutende Meinungs-Differenz gerade über die Frage, ob Interpellationen, an die Regierung gerichtet, mit Unterschriften versehen sein sollen, besteht, so möchte ich glauben, daß es zweckmäßig wäre, daß wir die Verschiedenheit der Meinungen auch in dem Landtage zum Ausdruck gelangen lassen, dadurch, daß Alinea 2 in

der vorliegenden Fassung, jedoch ihrem Texte nach getrennt, zur Abstimmung gelange.

Ich stelle den Antrag, daß die Worte: „und mit der Unterschrift von wenigstens 6 Mitgliedern versehen“ abgesondert zur Abstimmung gelangen, u. zw. aus dem Grunde, weil ich ein besonderes Gewicht darauf lege, daß das Wort: „schriftlich“ in dem zweiten Alinea nicht wegbleibe, denn ich glaube, es ist schwer für den Interpellirten, eine klare und bestimmte Antwort zu geben, wenn ihm nicht mindestens der Antrag selbst schriftlich vorgelegt wird, und darum möchte ich, daß, wenn schon bezüglich des Erfordernisses einer Anzahl von Unterschriften zur Unterstützung eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, die ich recht gut zu würdigen weiß, wenigstens bezüglich des Wortes: „schriftlich“ kein Zweifel in diesem hohen Hause entstehe, und dieses Erforderniß jedenfalls aufrecht erhalten werde.

Abg. **Heuter** (St.-G. Marburg): Auf die Ausführungen des Herrn Landes-Ausschusses **Paichhuber** möchte ich nur erwähnen, daß es bisher immer Brauch war, Interpellationen schriftlich zu stellen, hiedurch aber der mündlichen Begründung einer Interpellation nicht vorgegriffen war, während durch die folgende Bestimmung nur schriftliche Interpellationen für zulässig erklärt werden, und auch der Weg, den eine Interpellation zu durchlaufen hat, ein wesentlich verschiedener wird von dem, der bisher die Regel war. Man überreicht — heißt es — Interpellationen und zwar in schriftlicher Ausfertigung dem Landeshauptmanne und dieser theilt sie dem Interpellirten mit; die Interpellation wird dann in der Sitzung vorgelesen, es heißt nicht, von wem? während bisher der Interpellant das Recht hatte sie zu verlesen.

Unter den Gründen, welche gegen meinen Antrag angeführt wurden, hieß es auch, daß durch die neue Bestimmung der Regierung wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, ihr etwa mißliebige Interpellationen sich vom Halse zu schaffen. Gerade das Gegentheil ist richtig. Ich halte es für einen wesentlichen Vortheil des constitutionellen Lebens, daß Uebelstände öffentlich beleuchtet werden können, und es leichter ist als früher einen Weg zu betreten, welcher bei der Regierung selbst ein williges Ohr finden läßt, und ich glaube daher, daß es nur in ihrem Interesse gelegen sein kann, daß dieser Weg, der bisher leichter war, in Zukunft nicht etwa durch Schanzgräben erschwert werde. Ich glaube, daß dies auch die Ansicht der Regierung ist, — obwohl ich bisher nicht in der Lage war, hierüber einen Aufschluß zu erlangen. Bisher waren die Schwierigkeiten nicht groß, so daß die Regierung von jedem Uebelstande leicht Kenntniß erlangen konnte und ich glaube, es liegt im Wesen der Regierung, daß sie nicht selbst Werth darauf

legt, daß der Weg zu ihrem Ohre in irgend einer Weise erschwert werde.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. Der Antrag des Abgeordneten Reuter wird hinreichend unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Der geehrte Herr Vorredner hat mich nahezu aufgefordert, in dieser Debatte das Wort zu ergreifen. Eine Beantwortung der Andeutung, daß es der Regierung nur von Interesse sein könne, Gelegenheit zu finden, Gegenstände, die zur Sprache kommen, auch zu beantworten, findet sich unstreitig in einem Rückblicke in die Vergangenheit. Ich glaube, die Sitzungen der verflossenen Sessionen haben den Nachweis geliefert, daß die Regierung in der Lage war, Interpellationen zu beantworten und bei Beantwortung der Interpellationen auch, — ich glaube es sagen zu können, — mit der größten Bereitwilligkeit den Intentionen der geehrten Herren Abgeordneten entgegengekommen ist, denn mir ist thatsächlich nicht erinnerlich, daß mehr als Eine Interpellation nicht beantwortet worden wäre. Eine ist allerdings unbeantwortet geblieben. Ich erwähne dies, weil ich glaube, daß es einigermaßen schwer halten dürfte, aus den Bestimmungen der Landes-Ordnung zu constatiren, daß die Regierung zur Beantwortung von Interpellationen überhaupt verpflichtet sei. Ich halte es von wesentlichem Interesse, daß gestellte Interpellationen beantwortet werden und habe darauf hingewiesen, daß dies auch bisher mit der größten Bereitwilligkeit geschehen ist. Ich glaube jedoch das hohe Haus doch auf das eine Moment aufmerksam machen zu müssen, daß Bestimmungen, welche der Regierung bezüglich der Beantwortung von Interpellationen, Verpflichtungen auferlegen, keinesfalls nur durch interne Bestimmungen des hohen Hauses zu Stande kommen können. Es sollen Innovationen bezüglich der Interpellationen stattfinden, die allerdings die Stellung der Regierung den Interpellationen gegenüber einigermaßen ändern dürften. So richtig es ist, wie schon heute wiederholt angedeutet worden ist, daß es nicht nur dem geehrten Herrn Abgeordneten, der interpellirt, sondern insbesondere denjenigen, deren Wahlkreis er zu vertreten hat, viel daran liegt, über einen gewissen Gegenstand informirt zu werden, ebenso schwer fällt es der Regierung sich Verpflichtungen auferlegen zu lassen, durch lediglich interne Verfügungen. Eine Verpflichtung der Regierung kann nicht anders, als im Wege des Gesetzes zu Stande kommen. Sollten nun den beabsichtigten Innovationen gemäß sich an Beantwortungen von Interpellationen Debatten anknüpfen dürfen, dann meine Herren! glaube ich bereits heute ankündigen zu können, daß die Regierung in die unangenehme Lage kommen wird, erwägen zu müssen, ohne

Rücksicht auf die bisherige Praxis, ob sie eine Interpellation beantworten könne, oder nicht.

Berichterstatter Freiherr v. **Schod**: Es ist von mehreren Herren Rednern wiederholt von einem Interpellationsrechte gesprochen worden. Nun knüpfe ich bezüglich dieser principiellen Frage an eine Aeußerung an, die der hochgeehrte Herr Statthalter gemacht hat, welcher darauf hinwies, daß die Landes-Ordnung, das Gesetz, keine Bestimmung enthält, wodurch ein Interpellationsrecht eingeräumt oder geregelt wird. Es kann daher nach meiner Ueberzeugung auch nicht von einer Beschränkung eines solchen nicht existirenden Rechtes die Rede sein. Der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß, welcher im Wesentlichen die von dem Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen dem hohen Hause zur Beschlußfassung empfiehlt, haben rücksichtlich der Stellung von Interpellationen mehrere Neuerungen beantragt. Diese Neuerungen bestehen erstens darin, daß Interpellationen an die Regierung schriftlich übergeben werden sollen; das ist eine Neuerung, denn es ist nicht richtig, daß die bisherige Geschäftsordnung eine solche Bestimmung enthält. Eine zweite Neuerung ist die, daß für jede Interpellation an die Regierung eine gewisse Unterstützung gefordert wird; drittens aber wird die Neuerung empfohlen, daß aus Anlaß einer Interpellations-Beantwortung auch eine Debatte zulässig sein soll.

Die Regierung hat Bedenken erhoben gegen diese dritte Neuerung. Die geehrten Herren Vorredner haben eine Beschränkung des Interpellationsrechtes in den ersterwähnten zwei Neuerungen gefunden. Ich glaube, in diesen entgegengesetzten Aeußerungen kann eine gewisse Beruhigung für den Sonder-Ausschuß gefunden werden, daß er nach keiner Richtung hin etwas Extremes beantragt.

Wenn er die wichtige Neuerung der Debatte-Anknüpfung einerseits zuläßt, so will er andererseits wieder doch eine Garantie schaffen, daß sie nicht über ganz unbedeutende Gegenstände zugelassen werden solle. Er fordert daher eine Anzahl von sechs Unterschriften zur Unterstützung einer solchen Interpellation, und ich glaube, das ist nicht eine übertrieben strenge Form; es hieße doch einen zu geringen Maßstab an die bekannte Collegialität in jeder parlamentarischen Körperschaft legen, wenn man voraussetzen wollte, daß derjenige, welcher eine Interpellation zu stellen beabsichtigt, nicht einmal eine so geringe Anzahl von Abgeordneten zur Ertheilung der Unterschrift zu bewegen vermöchte. Ich hege daher durchaus nicht die Befürchtung, daß durch eine solche Bestimmung, es nicht mehr möglich sein wird, Dinge, die einen kleinen Inter-

effektfrei berühren, in Form von Interpellationen zur Besprechung in diesem hohen Hause zu bringen. Die Zahl der Unterschriften, welche der Sonder-Ausschuß empfiehlt, ist nicht zufällig aufgestellt worden. Im Schooße des Sonder-Ausschusses wurden Bedenken ausgesprochen, gegen die vom Landes-Ausschusse empfohlene Zahl von 10 Unterschriften und es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß im hohen Abgeordneten-Hause, welches über 350 Mitglieder zählt, nur 15 Unterschriften zur Unterstützung einer Interpellation erforderlich seien. Der Sonder-Ausschuß hat nun statt der Zahl von 10 die Zahl 6 gefordert, mit Rücksicht auf die analoge Bestimmung der Geschäftsordnung für die Delegation des Reichsrathes, welche aus 60 Mitgliedern besteht, während der steiermärkische Landtag 63 Mitglieder zählt. Es kann daher, wenn man überhaupt Analogien zulassen will, die aber nach meiner Ansicht der allein richtige Weg sein dürften, dann nicht von einer allzugroßen Strenge der Bestimmung die Rede sein.

Was die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so habe ich schon früher auch meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ein durch die Landes-Ordnung gewährleitetes Recht zu Interpellationen nicht existirt, und daß daher demgemäß allerdings anerkannt werden muß, es bestehe auch keine Verpflichtung für die Regierung, gestellte Interpellationen zu beantworten. Aber ich glaube die Beantwortung von Interpellationen, auch auf die Gefahr hin, daß daran eine Debatte geknüpft wird, ist nicht so sehr vom Standpunkte der Verpflichtung, als vielmehr vom Standpunkte des Interesses zu beurtheilen, wie dies auch schon von einem früheren Redner erwähnt wurde. Wenn Klagen erhoben werden, Uebelstände zur Sprache gebracht werden, dann liegt es eben so im Interesse des Gefragten, als des Anfragestellers, daß die gewünschte Antwort darauf gegeben wird, und ich hege durchaus nicht die Befürchtung, daß nach Annahme des vierten Alinea dieses Paragraphen in Zukunft weniger bereitwillig und zuvorkommend Anfragen der Herren Interpellanten werden beantwortet werden.

Die Bestimmung, daß in Zukunft aus Anlaß der Beantwortung einer Interpellation auch eine Debatte zulässig sein soll, darf auch nicht so aufgefaßt werden, als ob sie direct gegen den Interpellirten gekehrt sein müßte, denn ich kann mir den Fall recht gut denken, daß der Antrag auf Besprechung des in der Interpellations-Beantwortung berührten Gegenstandes gestellt wird, um unklare Verhältnisse, welche durch die Interpellation zur Sprache gekommen sind, zu klären und daß sich dann die Spitze einer solchen Interpellation auch gegen den Interpellanten selbst kehren kann.

Ich kann aus allen diesen Gründen nur die Ueberzeugung aussprechen, daß die Bestimmungen, welche der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt, Bedenken nicht erregen können, da sie nach beiden Richtungen hin, einer gemäßigten und billigen Anschauung entsprechen, und ich bitte deshalb das hohe Haus, den § 43 in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Abg. Bärnsfeld (L.=G. Judenburg): Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir zu beantragen, es habe über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter die namentliche Abstimmung stattzufinden.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter bezieht sich in einem Theile auf Alinea 1 und im anderen Theile auf Alinea 2. Wünschen Sie, daß über beide Theile des Antrages die namentliche Abstimmung stattfindet?

Abg. Bärnsfeld: Nur bezüglich des Alinea 2.

Landeshauptmann: Ich bringe somit zunächst das erste Alinea des § 43 zur Abstimmung, u. zwar vorerst nach dem Ausschufsantrage vorbehaltlich der Abstimmung über die vom Herrn Abgeordneten Reuter beantragte Einschaltung: „an den Regierungsvertreter,“ welche, sobald Alinea 1 nach dem Ausschufsantrage angenommen ist, erfolgt. Nach dem ersten Alinea bringe ich das zweite Alinea des § 43 zur Abstimmung, u. zwar vorerst mit Auslassung der Worte: „und mit der Unterschrift von wenigstens 6 Mitgliedern versehen“. Wird das Alinea in dieser Fassung angenommen, gelangen dann die jetzt ausgelassenen Worte abgefordert zur Abstimmung. Ich muß nun den Herrn Abgeordneten Bärnsfeld fragen, ob er bei diesen beiden Abstimmungen wünscht, daß sie namentlich vorgenommen werden?

Abg. Bärnsfeld: Ich bitte nur um namentliche Abstimmung bezüglich des Erfordernisses von 6 Unterschriften.

Landeshauptmann: Ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

(Bei der Abstimmung wird das Alinea 1 des § 43 mit der vom Abg. Reuter beantragten Einschaltung der Worte: „an den Regierungsvertreter,“ vor den Worten „an den Landeshauptmann“ angenommen.)

Abg. Reuter (St.=G. Marburg): Ich glaube, daß nunmehr, nachdem mein Antrag zu Alinea 1 angenommen ist, die Abstimmung über Alinea 2 vollständig zu entfallen hat.

Landeshauptmann: Der zweite Absatz des § 43 steht mit dem ersten Alinea in gar keinem Zusammenhang. Das erste Alinea besagt lediglich, an wen Interpellationen gestellt werden können, das zweite Alinea besagt, wie sie zu stellen sind.

(Bei der Abstimmung wird Alinea 2 bei vorläufiger Auslassung der Einschaltung: „und mit der Unterschrift von wenigstens 6 Mitgliedern versehen“ mit 28 gegen 24 Stimmen abgelehnt; es entfällt sonach die namentliche Abstimmung über die Einschaltung. Es werden sohin die weiteren Alinea des § 43, so wie die §§ 44, 45 und 46 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen. §§ 44 und 46 bildeten, als der Landes-Ordnung entnommen, ihrem Texte nach keinen Gegenstand der Abstimmung.)

Landeshauptmann: Es ist somit die Vorlage über die Geschäftsordnung erledigt und es tritt die neue Geschäftsordnung schon von der nächsten Sitzung in Geltung. (Zustimmung).

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe den Herren mitzutheilen, daß der Straßenauschuß heute um halb 6 Uhr Abends, der Finanz-Auschuß morgen Nachmittags um 4 Uhr, und der Gemeinde-Auschuß morgen Vormittag 10 Uhr Sitzungen halten.

(Statthalter Freiherr v. Rübeck meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich habe die Ehre dem hohen Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht zu übergeben und bitte den Herrn Landeshauptmann diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Landeshauptmann: Diese Regierungsvorlage wird in Druck gelegt, vertheilt und sohin der weiteren geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Zu Beginn der heutigen Sitzung, wo ich nicht die Ehre hatte, anwesend

zu sein, wurden zwei Interpellationen an mich gestellt, und zwar die eine von den Herren Abgeordneten Dr. **Neckermann** und Consorten, betreffend die Sannregulirung, die zweite von dem geehrten Herrn Abgeordneten **Snideršič**, betreffend die Auflassung des Rinderpest-Cordons gegen Croatien. Ich bedauere demalsten nicht in der Lage zu sein, die Beantwortung dieser Interpellationen heute bereits zuzusagen, obwohl ich es lebhaft bedauere, weil einerseits der geehrte Herr Abgeordnete Dr. **Neckermann** vielleicht aus der Beantwortung seiner Interpellation Veranlassung genommen hätte, von den Schritten Kenntniß zu nehmen, welche bezüglich der Sannregulirung bereits eingeleitet worden sind, und der geehrte Herr Abgeordnete **Snideršič** aus der Beantwortung seiner Interpellation die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß der Rinderpest-Cordon aufgelassen werden wird, sobald mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Rinderpest in Croatien auch wirklich erloschen ist und der Herr Abgeordnete weiter auch hätte die Versicherung entgegen nehmen können, daß die Regierung stets darauf halten wird, wenn abermals eine Gefahr jenseits der steirischen Grenze sich zeigen sollte, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die im Interesse des Landes unumgänglich nothwendig sind.

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung besitzt ich für Donnerstag, den 15. April, 10 Uhr Vormittags und setze auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 10 die Abdecker- (Wasenmeister-) Ordnung (Beilage Nr. 25).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über den vom Landes-Ausschusse sub Nr. 5 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke (Beilage Nr. 24).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1876, Cap. V, Titel 13, dann Cap. IX, Titel 1—6 (Beilage Nr. 26).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Min.